



MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Jahrgang 42 | Freitag, den 10. März 2023 | Nr. 494



Gemeinde
Großenseebach



Verwaltungsgemeinschaft
Heßdorf



Gemeinde
Heßdorf

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi, Fr

8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag

14.00 - 18.00 Uhr

E-Mail:info@vg-hessdorf.de

Internet: www.vg-hessdorf.de

Telefonverzeichnis:

siehe letzte Seite



Gemeinde Großeneseebach

Am Hirtenberg 1,
91091 Großeneseebach

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

Nur nach Terminvereinbarung

Telefon: 09135 / 73 73 9-14

Fax: 09135 / 73 73 9-54

E-Mail: info@grossenseebach.de

Internet: www.grossenseebach.de

Redaktionsschluss

Annahmeschluss (9.00 Uhr)

Freitag, 31.03.2023 (9.00 Uhr)

für die Ausgabe, die am 14.04.2023 erscheint

Donnerstag, 27.04.2022 (9.00 Uhr)

für die Ausgabe, die am 12.05.2023 erscheint

Ansprechpartner

Marc Brehme

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 09135/73739-48

E-Mail:

mitteilungsblatt@vg-hessdorf.de

Geänderte Öffnungszeiten der Verwaltung vor Ostern

In der Woche vor den Osterfeiertagen hat die Verwaltung geänderte Öffnungszeiten:

Mittwoch, 5. April 2023

..... 14.00 – 18.00 Uhr

Gründonnerstag, 6. April 2023

..... 08.00 – 12.00 Uhr

Wir bitten freundlichst um Beachtung.

Die Verwaltung wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinden ein frohes und friedvolles Osterfest.



Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf
Hannberger Str. 5,
91093 Heßdorf,
Tel. 09135 73739-0,
Fax 09135 73739-10,
info@vg-hessdorf.de

Verantwortlich für den redaktionellen und amtlichen Bekanntmachungsteil:

Verwaltungsgemeinschaft:
Gemeinschaftsvorsitzender Jürgen Jäkel
Gemeinde Heßdorf:
Erster Bürgermeister Horst Rehder
Gemeinde Großeneseebach:
Erster Bürgermeister Jürgen Jäkel

Titelbild:

Marc Brehme Photography

Verantwortlich für die techn. Gesamt-herstellung und Anzeigenverwaltung:

LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Str. 1, 91301 Forchheim,
Tel. 09191 7232-0, Fax 09191 7232-30
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Christian Zenk

Anzeigenverkauf:

Frau Claudia Kern
Tel. 0177 9159847
c.kern@wittich-forchheim.de

Erscheinungsweise:

monatlich

Verbreitungsweise:

Postversand an sämtliche Haushalte.
Kostenlos an alle Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf.

Einzel Exemplare zum Versand außerhalb des Verbreitungsgebietes können direkt beim Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil bestellt werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste der LINUS WITTICH Medien KG. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. www.wittich.de/agb



Amtliche Nachrichten

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Heßdorf (Entwässerungssatzung – EWS)

vom 31.01.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Heßdorf folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Heßdorf.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde gehören nicht die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse
sind
 - bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht
 - bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
 - bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).
Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind.
Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. so lange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang).
Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein.
In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6**Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7**Sondereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8**Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Benützen von gemeindeeigenen Grundstücken zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet, soweit dadurch die Nutzung und Verwertung des Grundstückes nicht beeinträchtigt bzw. erschwert wird.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9**Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung und Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht vom Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen.

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet des Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

- (6) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polyzyklische Aromaten, Phenole.
- Ausgenommen sind
- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.
- Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,--€ belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 5. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,

7. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
8. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitsbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.7.2008 außer Kraft.

Heßdorf, den 01.02.2023

Gemeinde Heßdorf

Horst Rehder

1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heßdorf (BGS-EWS)

vom 31.01.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heßdorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung, einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹ Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ² Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder Erbbauberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2 5000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m² bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschoße werden herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, und zwar mit zwei Drittel der Geschoßfläche des darunter liegenden Geschoßes. ⁴Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschoßes ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. ⁵Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder die an die Entwässerungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen. ⁶Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Schmutzwasseranschluss haben. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschoßflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,30 €
 - b) pro m² Geschoßfläche 10,85 €
- (2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht ganz oder teilweise abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 10 a

Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, wird die Grundgebühr nach der Summe der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/	60,00	€/Jahr
bis	10 m³/	90,00	€/Jahr
bis	16 m³/	120,00	€/Jahr
über	164 m³/	150,00	€/Jahr

§ 11

Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,13 € pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, so werden die vom Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen pauschal 30 v.H. der Abwassermenge zugerechnet.

⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren und zu unterhalten hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Vieh Zahl. ⁵Der Nachweis der Vieh-Zahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs.3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- (5) ¹Im Fall des § 11 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 12a

Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 11 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 1,50 €/m³. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 12b

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 13

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom, 31.10.2001, zuletzt geändert mit Satzung vom 30.01.2007, außer Kraft.

Heßdorf, 31.01.2023

Gemeinde Heßdorf

Horst Rehder

1. Bürgermeister



Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Personalien

Im März haben zwei neue Kolleginnen bei der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf ihren Dienst aufgenommen. **Anja Gerischer** unterstützt das Team der Kasse und **Kathrin Wiesner** ist mit zuständig für das Aufgabengebiet Kindergarten- und Schulwesen.

Zwischenablesung der Wasserzähler

Nach einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates tritt ab dem 1. Juli 2023 in der Gemeinde Heßdorf die neue Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) in Kraft.

Im Vorfeld dazu wird **im Juni eine Zwischenablesung der Wasserzähler** erfolgen. Im Ablesebrief werden Sie dann auch ein Ankreuz-Kästchen finden, mit dem Sie eine Vorauszahlungsanpassung beantragen können, wenn Sie das möchten.

Das Fundamt meldet:

- **Sicherheitsschlüssel** mit Anhänger, gefunden am 25.09.22 (Tag der offenen Tür) bei der Feuerwehr Heßdorf
- **Handy**, Marke „Samsung“, gefunden am 10.10.2022 in Heßdorf zwischen OMV-Tankstelle und dem Weg nach Hannberg
- **Armbanduhr**, Marke „Casio“, schwarz, gefunden: Donnerstag, 10.11.2022 in Heßdorf, Im Zollstock/Ecke Schleifweg
- **Ohringe** (Perlencreolen), gefunden: Montag, 21.11.2022 in Heßdorf, vor dem Rathaus
- **Kinder-Fahrrad**, 24 Zoll, gefunden: Montag, 12.12.2022, Heßdorf, Simon-Rabl-Weg
- **Damen-Fahrrad**, 28 Zoll, gefunden: Montag, 12.12.2022, Heßdorf, Rathaus
- **Glukose-Messgerät** (Blutzucker), gefunden: Dienstag, 20.12.2022, zwischen Heßdorf und Großenseebach
- **Handy** „Samsung Galaxy S“, schwarz, gefunden: 04.01.23, Feldweg Hesselberg
- **Ohrring** mit Mondstein, gefunden: 26.01.23, Niederlindach, Röttenbacher Weg
- **Handy** „Huawei“, gefunden: 06.02.23, Heßdorf, Simon-Rabl-Radweg in Richtung Gewerbepark Heßdorf
- **Kleiner Schlüsselbund** mit Mäppchen, gefunden: 13.02.23 in Heßdorf, Flurstraße

Hinweis:

Die verlorenen Gegenstände müssen beim Fundamt durch genaue Beschreibung identifiziert werden können.

Abzuholen im Fundamt

im Rathaus Heßdorf

Tel. (09135) 73739-0 oder

E-Mail: buergerbuero@vg-hessdorf.de

Damenlesebrille, mit Brillenbeutel, gefunden am 27.10.2022 auf dem Friedhof Großenseebach

Fahrradschloss und mobile Fahrradlampe, gefunden 26.01.23 vor dem Rathaus Großenseebach

Abzuholen im Fundamt **im Rathaus Großenseebach**

Tel. (09135) 73739-14 oder E-Mail: info@grossenseebach.de

Was darf nicht in die Toilette?



Aus gegebenem Anlass rufen wir unsere Bürgerinnen und Bürger dazu auf, keine Gegenstände in die Toilette zu werfen, die nur zur Entsorgung im Restmüll vorgesehen sind. Nicht nur Damenhygieneartikel, sondern vor allem auch Feuchttücher sorgen regelmäßig für Probleme in unserem gemeindlichen Abwassersystem. Immer wieder verstopfen sie die Hebewerke und sorgen so für immense Schäden an deren Pumpen und einen hohen Personalaufwand für die händische Reinigung und Reparatur. Die Kosten dafür werden auf alle Nutzer der Kanäle umgelegt und führen so zu höheren Abwassergebühren.

Jeder von Ihnen kann mithelfen, das zu verhindern. Achten Sie bitte darauf, dass Sie – wenn überhaupt – nur solche Feuchttücher in die Toilette geben, die auch dafür gedacht sind. Feuchtes Toilettenpapier ist beispielsweise extra

so aus einem mit Lotion versehenem Vliesstoff hergestellt, dass es sich im Wasser dennoch zersetzt und eben nicht zu Verstopfungen führt.

Andere Feuchttücher jedoch, die häufig zum Säubern der Hände von Kindern und Erwachsenen genutzt werden, **gehören ausschließlich in den Hausmüll! Gleiches gilt für Kosmetik- und Erfrischungstücher oder auch kosmetische Masken und Babytücher!**



Bitte achten Sie auf die entsprechenden Zeichen auf der Verpackung der Produkte, die angeben, wie es zu entsorgen ist.



Bei feuchtem Toilettenpapier finden Sie etwa das „herunterspülbar“-Symbol, während auf den anderen Produkten eben ein Hinweis vor-

handen ist, die Produkte im Restmüll statt in der Toilette zu entsorgen.

Mobile Problemmüll-Sammlungen im Landkreis

Die Termine für die Problemmüll-Sammlungen des Landkreises im Frühjahr stehen fest.

Auch in unseren beiden Gemeinden gibt es wieder Sammlungen:

Heßdorf

Montag, 08.05.2023 16.00 - 17.00 Uhr
Landkreisbauhof, Membacher Straße 6

Großenseebach

Dienstag, 16.05.2023 11.30 - 12.30 Uhr
Sportheim des FSV, Hannberger Weg 9
Bürgerinnen und Bürger, die ihren Problemmüll zu den Sammlungen bringen, helfen so, eine Gefährdung der Umwelt zu vermeiden.

Privathaushalte und Kleingewerbe können kostenfrei anliefern - Altreifen, eingetrocknete Dispersionsfarben und Leuchtstoffröhren sind unter anderem angenommen.

Die Sammeltermine für den gesamten Landkreis stehen im Abfallkalender und auch auf der Landkreis-Homepage unter www.erlangen-hoechstadt.de. Außerdem wurden die Termine auch in unserer Bürger-App eingepflegt. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu den Stoffen, die angenommen bzw. nicht angenommen werden.

Sachstand Glasfaser-Ausbau in Heßdorf und Großenseebach

Vermarktungsfenster für Anschluss ohne Zusatzkosten wieder geöffnet

Die Deutsche Telekom hat in den vergangenen Monaten den Kernort Heßdorf und auch den südlichen Teil von Großenseebach mit Glasfaser ausgebaut und die notwendigen Kabel in die Straßen und Gehwege verlegt, um von dort aus dann die Haushalte erschließen zu können, die einen entsprechenden Anschluss buchen. Ursprünglich war das Vermarktungsfenster zum Bestellen von solchen Glasfaseranschlüssen ohne Herstellungskosten für dort wohnende Bürger Ende des Jahres 2022 abgelaufen.

Nachdem sich die Deutsche Glasfaser Anfang des Jahres vom eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau im Kernort Heßdorf zurückzog und die entsprechenden Vorverträge mit den Heßdorfer Bürgern dort aufkündigte (vgl. auch Mitteilungsblatt Februar 2023), hingen diese nun buchstäblich in der Luft - ohne Aussicht auf einen Glasfaseranschluss ohne Herstellungskosten, denn auch die Telekom hatte ihr Zeitfenster für diesen günstigen Abschluss von Glasfaserverträgen mit Vorvertrag inzwischen bereits geschlossen.

Heßdorfer (oder auch Großenseebacher) Bürger, die danach nun alternativ einen Glasfaservertrag bei der Deutschen Telekom abschließen wollten, wurden bei Auftragserteilung nun mit zusätzlichen Kosten von aktuell 799 Euro für die Herstellung des Anschlusses konfrontiert, weil sie für die Vorvermarktungsaktion in unseren beiden Gemeinden „zu spät kamen“.

Im Gespräch mit der Deutschen Telekom konnte die Verwaltung jetzt aber

erreichen, dass dieses **Vorvermarktungsfenster für Bürger unserer beiden Gemeinden noch einmal geöffnet wird**. Nun haben also alle interessierten Bürger aus Heßdorf (Kernort) und Großenseebach(-Süd) die Möglichkeit, **bis spätestens 01.06.2023** einen Glasfaseranschluss bei der Deutschen Telekom zu bestellen - und das ohne die zusätzlichen (Bau-/Installations-)Kosten von derzeit 799 Euro, die nun eigentlich (wieder) anfallen würden. Das kann telefonisch, online oder persönlich im Telekom(-Partner)-Shop erfolgen.

Umstellung von Kupfer auf Glasfaser

Die Telekom bietet in diesem Zuge die Möglichkeit, einen bereits bestehenden Kupferanschluss auf Glasfaser umzustellen - ohne, dass dabei gleich die hohen Geschwindigkeiten gebucht werden müssen, für die diese Technologie eigentlich ausgelegt ist. Die „kleinen“ Tarife-Modelle (50, 100, 250 Mbit/s) sind sowohl als Kupfer-Tarif als auch Glasfasertarif buchbar - zum gleichen Preis.

Es bietet sich hier für unsere Bürger also die Möglichkeit, eine alte gegen eine neue, bereits auf Jahrzehnte in die Zukunft orientierte Technologie umzustellen und erst später auf die deutlich höheren (und natürlich etwas teureren) Geschwindigkeiten umzusteigen, wenn der Bedarf dafür in ihrem Haushalt dann später tatsächlich einmal vorhanden sein sollte. Vorteil bei der Umstellung jetzt: Sie sparen die später anfallenden Installationskosten von derzeit ab 799 Euro, wenn Sie jetzt während dieser Aktionsphase bereits jetzt von Kupfer auf Glasfaser umsteigen.

Auch für vermietende Hausbesitzer

ist die jetzt noch einmal mögliche kostengünstige Umstellung auf Glasfaser einen Blick wert. Ein Glasfaseranschluss ist eine Investition in die Zukunft, die den Wert der Immobilie definitiv steigert und auch für Mieter deutlich attraktiver macht als eine Wohnung mit Kupferanschluss macht.

Informationsabende im März

Bürger haben der Verwaltung immer wieder berichtet, dass sie nach einem Gespräch mit den bisher in den Gemeinden tätigen Außendienst-Kundenberatern verunsicherter waren als vorher, ob sie die Umstellung von Kupfer auf Glasfaser vornehmen sollten.

Um möglichst vielen Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich noch einmal umfassend zu informieren und dann eine Entscheidung zu treffen, wird es für alle Interessierten noch einmal **Informationsabende** in unseren Rathäusern geben. Bei diesen können Sie sich vom Telekom-Partner „m-t-z“ aus Erlangen **noch einmal absolut unverbindlich zur Umstellung auf einen Glasfaseranschluss beraten lassen** und - wenn Sie das dann eben möchten - dann auch gleich einen entsprechenden Vertrag abschließen.

Die Termine sind wie folgt:

Großenseebach

Montag, **20. März 2023**

16.00 - 19.00 Uhr

Sitzungssaal

im Rathaus Großenseebach

Heßdorf

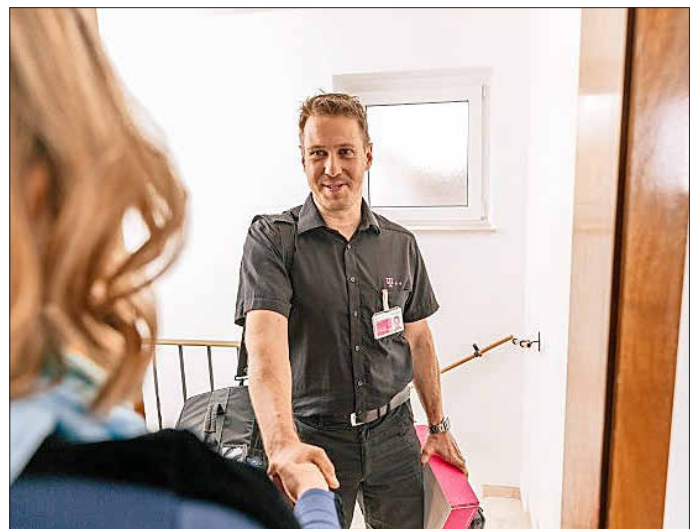
Mittwoch, **22. März 2023**

16.00 - 19.00 Uhr

Sitzungssaal im Rathaus Heßdorf



In den vergangenen Monaten hat die Telekom in Heßdorf (Kernort) und Großenseebach-Süd Glasfaserkabel in den Straßen verlegt und bietet nun entsprechende Hausanschlüsse an.



Bei den geplanten Info-Abenden mit dem Telekom-Partner m-t-z können Sie sich noch einmal unverbindlich über einen Glasfaseranschluss informieren.
Fotos: Deutsche Telekom

Öko-Tipp des Monats

Einheimische Stauden für kleine Flächen, Gräber und Blumenkübel

Was pflanzen in Tröge, auf kleine Flächen oder Gräber?

Haben Sie Lust Ihren Garten oder ein Grab in diesem Jahr naturnäher zu gestalten, etwas Neues zu probieren und sind auf der Suche nach geeigneten Pflanzen? Hier haben wir ein paar Vorschläge. Die hier vorgestellten Stauden und Gräser sind insektenfreundlich, für den sonnigen Standort geeignet und wachsen am besten in **mageren** Substraten. Dazu ist es sinnvoll, den Gartenboden abzumagern. Zum Beispiel mit einer Mischung aus Gartenboden mit 30-40 Vol% Sand (30-40cm dick). Alternativ nimmt man Kalksplitt (0-6mm) und mischt ihn mit 10 Vol% reifem Gartenkompost. Wer etwa für Tröge ein Fertigprodukt will, kann sich ein mageres Dachsubstrat besorgen. In jedem Fall ist es wichtig, die Wurzeln der gekauften Pflanzen vom Topfsubstrat freizuwaschen, bevor man sie in die vorbereitete magere Erde gibt. Gut Angießen nicht vergessen!

Die lockeren mineralischen Substrate bieten übrigens auch einen idealen Lebensraum für viele Wildbienen und Hummeln. Die Beete sollten nicht so dicht bepflanzt werden, der offene Boden gehört zum Bild. Gießen muss man die Pflanzen nur in der Anwuchsphase, dann ist der Pflegebedarf minimal, was besonders für Gräber ideal ist. Auf dem mageren Boden wächst kaum Unkraut.

Wenn nicht anders angegeben, handelt es sich jeweils um einheimische Pflanzen. Am besten rufen Sie bei Ihrem Gärtner an und bestellen die Pflanzen.

Frühling

Pfingstnelke *Dianthus gratianopolitanus* Mai – Juni 30-40 cm. Polster mit duftenden rosa Blüten und grauem Laub. Kräftiger Rückschnitt nach der Blüte.

Zypressen – Wolfsmilch *Euphorbia cyparissias*, 'Mirakel' April – Mai, 20-30 cm. Zartgelbe Blüte, im Herbst orangefarbenes Laub. Sieht besonders schön aus mit Küchenschellen oder Wildtulpen.

Wildtulpen *Tulipa saxatilis* oder *Tulipa humilis* z.B. 'Persian Pearl' (nicht heimisch)

Küchenschelle *Pulsatilla vernalis* März – April 20 -23 cm. Schöner filziger Austrieb mit lila Blüten, im Herbst wuschelige Blütenstände. Gute Partner dazu sind Blauschwengel oder Traubenhyazinthen (nicht heimisch).

Blauschwengel *Festuca glauca* Juni – Juli, 15-20 cm. Stahlblaue Blüten, sinnvoll ist ein Rück-schnitt der Blütenrispen, um den Blattschopf besser wirken zu lassen. Werden die Pflanzen zeitig im Frühjahr komplett zurückgeschnitten, entstehen frische kompakte Polster. Auch schön ist der **Regenbogen-schwengel** *Festuca filiformis* 'Walberla' bis 40 cm mit einer schönen rötlichen Herbstfärbung.

Zwerg- Schwertlilie *Iris Pumila* - Gruppe April – Mai, 15-30 cm. Es gibt ein breites Sortiment an Farben und Formen. Sie gleichen der hohen Bart-Iris, blühen aber früher und passen gut zu **Pfingstnelken** und **Teppich Seifenkraut** *Saponaria ocymoides* (nicht heimisch)

Astlose Graslinie *Anthericum liliago* Mai- Juni 30cm. Weiße duftende Sternblütchen. In der Natur findet man sie in lichten Eichenwäldern.

Frühsommer und Sommer

Karthäusernelke *Dianthus carthusianorum* Juni – August 30-40 cm. Lange blühend, magentafarben. Sie samt sich gerne aus, was besonders apart ist, wenn einzelne Pflanzen zwischen anderen Stauden stehen. Über anderen niedrigeren Pflanzen wie **kriechendem Gipskraut** *Gypsophila repens*, **Thymian** *Thymus vulgaris* zB 'Duftkissen' oder **Blauschwengel** bilden sie einen duftigen Schleier.

Schwertalant *Inula ensifolia* Juli – August 30-40 cm. Leuchtend goldgelbe margeritenartige Blüten, eine wunderbare Pflanze für das trockene Beet. Sie ist sehr gut kombinierbar mit **Steppensalbei** *Salvia nemorosa* zB 'Caradonna' und **Katzenminzen** *Nepeta racemosa* 'Superba' (nicht heimisch)

Kugellauch *Allium sphaerocephalum* Juli 40 cm. Die dunkelvioletten Köpfchen schweben an dünnen Stängeln über dem sommerlichen Beet. Herrlich ist eine Kombination mit dem **wilden Fenchel**

Foeniculum vulgare 'Smokey'. Er hat ein braunrotes, rauchig wirkendes Laub und sät sich gerne aus, ohne lästig zu werden. Die Samen können als Gewürz oder Tee genossen werden. Er kommt natürlich in Südeuropa vor.

Büschel- Glockenblume *Campanula glomerata* Juni – Juli 30-40 cm. Besonders bei der Sorte '**Dahurica**' gibt es tief violette Blütenknäuel, sie breitet sich durch Ausläufer und Sämlinge aus. Schöne Farbkontraste mit dem Schwertalant und dem gelben Lein. Harmonische Kombinationen mit der Karthäusernelke.

Großer Ehrenpreis *Veronica austriaca* subsp. *teucrium*. Mai – Juli 20-30 cm. Die Sorte '**Knallblau**' ist besonders farbtintensiv. Schneidet man die verblühten Stängel ab, blüht sie länger. Im Spätherbst wird dann die ganze Pflanze bis zum Boden abgeschnitten.

Gelber Lein *Linum flavum* Mai – Juli 40-50 cm. Eine sehr geschätzte heimische Pflanze, wenn es um rasch, aber nicht lästig sich aussamende Pflanzen geht. Die dottergelben Blüten passen gut zu blassen Schwertlilien und stehen schön zwischen Gräsern. Die Sorte '**Compactum**' wird nur 20cm hoch.

Blasse Schwertlilie *Iris pallida* var. *Dalmatica* Mai 40cm. Sie kommt sie aus Karstgebieten, ist nicht ganz einheimisch, aber bis Slowenien verbreitet und trägt wirklich Trockenheit. Die blassblauen aparten Blüten verströmen einen intensiven Duft. Schön auch mit **Steppensalbei**

Salvia nemorosa Mai bis Juni 30-40cm. Es lohnt sich verschiedene Sorten des Steppensalbeis zu pflanzen. Von Weiß ('Adrians Schneehügel') bis tief violett ('Caradonna') reicht die Vielfalt. Schneidet man ihn nach der Blüte zurück, blüht er im Herbst noch einmal.

Der Öko-Tipp im April wird sich mit Balkonpflanzen beschäftigen!



Ein Beispiel für ein Gartenbeet mit insektenfreundlichen Stauden. Foto: Stefan Schmidt

Aktuelle Entsorgungstermine

Altpapier und „Gelber Sack“

Heßdorf

Donnerstag, 23.03.2023

Dannberg, Hesselberg,
Mittel-, Ober- und Untermembach, Hannberg, Klebheim,
Niederlindach, Röhrach

Mittwoch, 22.03.2023

Großenseebach

Montag, 27.03.2022

Restmüll-/Biotonne

Großenseebach, Hannberg,
Niederlindach, Röhrach,
Dannberg, Klebheim, Hesselberg

Freitag, 10.03.2023

Freitag, 24.03.2023

Donnerstag, 06.04.2023

Heßdorf, Unter-, Mittel- und Obermembach

Montag, 20.03.2023

Samstag, 01.04.2023

Bitte alle Gefäße bis spätestens 6.00 Uhr bereitstellen.

Die aktuellen Abfuhrtermine können Sie ebenfalls über das Internet unter www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/abfallkalender abrufen.

Nicht abgeholte oder nicht geleerte Gefäße melden Sie bitte dem Entsorger direkt unter **Tel. 09131 - 796170**.

Wichtige Rufnummern

Überfall/Unfall	110
Feuer	112
Notarzt,	112
Rettungsdienst	
Ärztlicher	116 117
Bereitschaftsdienst	
Polizei	(09132) 7 80 90
Herzogenaurach	

Stromversorgung E.ON Bayernwerk

Störungsnummer	(0941) 28 00 33 66
Technischer	(0941) 28 00 33 11
Kundendienst	
Defekte	(09135) 73739-27
Straßenlampen	

Wasserzweckverband (Trinkwasser)

Wassermeister (0171) 540 41 87
Störungshotline Wasser ESTW außerhalb der regulären Dienstzeit (09131) 823 33 33

Pflichtumtausch der Papierführerscheine

Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1965 bis 1970 bis spätestens 19.01.2024 in Kartenführerschein tauschen

Alle Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Weil das so viele Führerscheine betrifft, findet der Pflichtumtausch gestaffelt bis 2033 statt. Die Umtauschfrist für Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1953-1964 ist bereits abgelaufen. Betroffene, die die Umtauschfrist versäumt haben, riskieren ein Verwarngeld und werden nochmals aufgerufen, umgehend einen Antrag auf Umtausch zu stellen.

Aktuell müssen die Geburtsjahrgänge 1965-1970, die einen rosa oder grauen Papierführerschein besitzen, den Führerschein tauschen. Hier läuft die Umtauschfrist noch

bis 19.01.2024. Die Führerscheinstelle des Landkreises ruft alle Betroffenen auf, möglichst zeitnah einen Antrag auf Umtausch zu stellen. **Das Formular dafür gibt es in den Rathäusern der Gemeinden** und beim Landratsamt in Erlangen und Höchstadt sowie auf der Homepage des Landratsamtes unter www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuehrerschein.

Antragstellung

Den ausgefüllten Antrag mit Kontrollblatt für Bild und Unterschrift reichen Betroffene bitte mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild (nicht älter als

ein Jahr) und einer Kopie von Ausweis und Führerschein (jeweils Vorder- und Rückseite) bevorzugt per Post bei der Führerscheinstelle des

Landratsamtes Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstr. 1

91052 Erlangen

ein. **Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag in den Rathäusern der Gemeinden Heßdorf und Großenseebach wieder abzugeben; wir leiten ihn dann an das Landratsamt weiter.**

Zudem ist es möglich, den Antrag (vorab) online über das Bürgerserviceportal des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu übermitteln. Für den Umtausch fallen im Regelfall Gebühren von 25,30 Euro an – hierüber ergeht nach Antragstellung eine Kostenrechnung und sobald der neue Führerschein vorliegt, eine Abholbenachrichtigung per Post. Die Bearbeitungszeit hängt vom Antragsaufkommen und den Lieferzeiten der Bundesdruckerei ab. Derzeit dauert es im Regelfall 4 bis 6 Wochen.

Weitere Informationen zum Führerscheinplichtumtausch, insbesondere zu den Umtauschfristen der übrigen Geburtsjahrgänge bzw. unbefristeten EU-Kartenführerscheine, erhalten Sie unter www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuehrerschein.

Ein Infoflyer liegt in den Rathäusern und im Landratsamt in Erlangen und Höchstadt aus. Die Führerscheinstelle bittet alle Personen, die nicht von der Umtauschfrist bis 19.01.2024 betroffen sind, sich mit der Antragstellung an der für sie geltenden Frist zu orientieren.

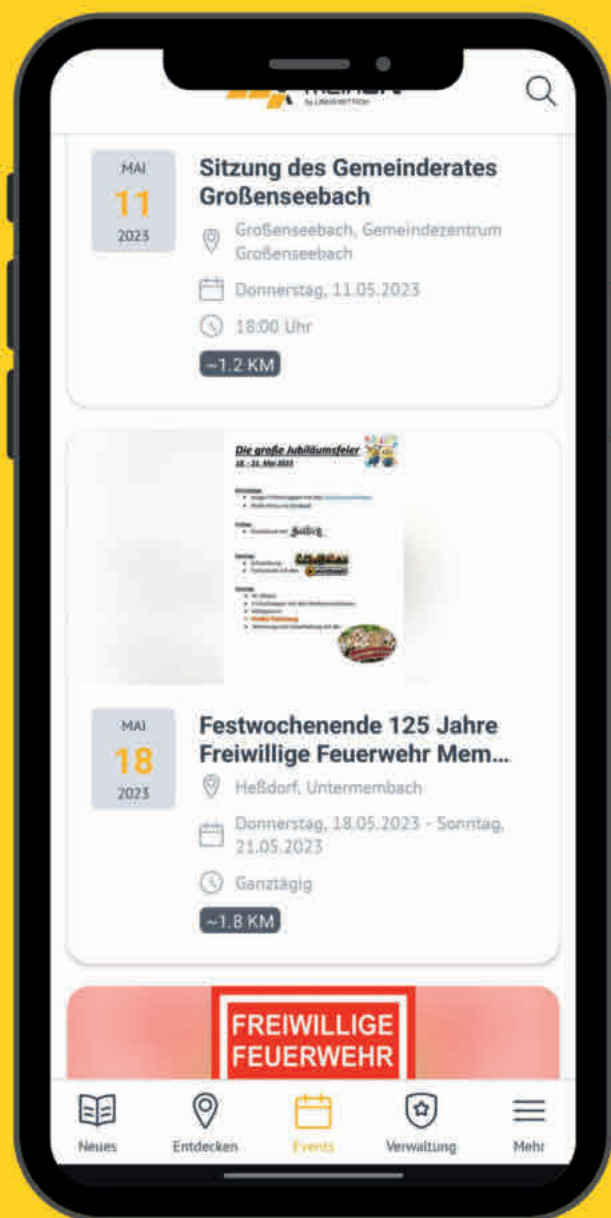




Verwaltungsgemeinschaft
Heßdorf

Unsere Bürger-App

Immer top
informiert über
Heßdorf und
Großenseebach



- Neuigkeiten
- Veranstaltungen
- Mitteilungsblatt
- Vereine, Kirchen, Institutionen
- Gewerbe



iOS



Android

**JETZT
INSTALLIEREN**

Mobile Gartenabfall- und Grüngut-Sammlungen im Landkreis

Die mobilen Grüngutsammeltermine für das Frühjahr stehen fest. Bürgerinnen und Bürger können dort an den Standorten der teilnehmenden Gemeinden ihre Gartenabfälle, beispielsweise Baum-, Hecken-, Strauch, Grasschnitt und Laub, anliefern. Die genauen Termine für das erste Halb-

jahr 2023 stehen gedruckt im jährlichen Abfallkalender und in den Amts- und Mitteilungsblättern.

Online sind sie auf der Landkreis-Homepage unter www.erlangen-hoechstadt.de, auf unseren Homepages und auch in unserer Bürger-App zu finden. Die mobilen

Grüngutsammlungen ergänzen die stationären Sammelstellen auf den Wertstoffhöfen Baiersdorf, Eckental, Herzogenaurach, Erlangen und Uttenreuth sowie der Kompostierungsanlage in Medbach/Höchstadt.

Die Anlieferung wird über die Müllgebühren finanziert.

Die Termine in unserem Verwaltungsgebiet lauten wie folgt:

Großenseebach

Fr, 17.03.

Fr, 21.04.

Fr, 28.04.

Fr, 05.05.

jeweils von 16.00 - 18.00 Uhr am Hirtenberg

Heßdorf

Sa, 18.03. 12.30 - 15.30 Uhr

Fr, 31.03. 12.30 - 14.30 Uhr

Sa, 22.04. 12.30 - 15.30 Uhr

Fr, 28.04. 12.30 - 14.30 Uhr

Fr, 05.05. 12.30 - 14.30 Uhr

jeweils am Landkreisbauhof, Membacher Straße 6.



Aus den Schulen

Einladung zum Informationsabend

Die Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Herzogenaurach-Höchstadt

laden alle interessierten Eltern und Schüler, die vor der Berufswahlentscheidung stehen, am **Donnerstag, 30. März 2023 um 18:00 Uhr**,

in das **Staatliche Berufliche Schulzentrum** Tilman-Riemenschneider-Str. 3 91315 Höchstadt a. d. Aisch

zu einem Informationsabend ein. Die Veranstaltung findet in der Aula statt.

Die Schulleitung und die Lehrkräfte informieren über Ausbildung, Berufschancen und Weiterbildungsmöglichkeiten in den Berufsfeldern

Ernährung & Versorgung (Hauswirtschaft), Kinderpflege & Sozialpflege

Außerdem informieren wir über die **Berufsschule plus** - eine Möglichkeit, innerhalb von drei Jahren neben der Berufsausbildung das Fachabitur zu erwerben.

Informationsmaterial und Anmeldeformulare sind über das Sekretariat der Schule erhältlich (Tel. 09193/63520) und stehen auf unserer Homepage (www.sbs-hoechstadt.de) zum Download bereit.

Info-Veranstaltungen des Christian-Ernst-Gymnasiums Erlangen

Informationsveranstaltungen für zukünftige Fünftklässler/-innen

Am Christian-Ernst-Gymnasium Erlangen (Langemarckplatz 2) finden im März zwei Informationsveranstaltungen über die Ausbildungsmöglichkeiten des musischen Gymnasiums statt.

Der Informationsabend für Eltern (in Präsenz und online) am Dienstag, **21.03.23**, 18.00 – 20.00 Uhr, sowie ein „Tag der offenen Tür“ am Samstag, **25.03.23** von 10.00 - 14.00 Uhr, bei

dem die Kinder mit Eltern das Schulhaus und allerlei Aktionen kennenlernen können. Zur Eigenart des Gymnasiums gehört die musisch-kreative Ausrichtung, die sich durch besondere Leistungen im Instrumentalunterricht, Chor, Orchester, Kunstunterricht und Schultheater auszeichnet. Daneben werden aber auch die Naturwissenschaften und die Fremdsprachen ebenso intensiv wie in anderen gymnasialen Ausbildungsrichtungen unterrichtet (Englisch ab der 5., Latein ab der 6. und auf Wunsch Italienisch ab der 11. Jahrgangsstufe).

Weitere Informationen zum Christian-Ernst-Gymnasium finden Sie bei Bedarf unter: <https://uebertritt.ceg-erlangen.de>.

Eine individuelle Musik- und Instrumentalberatung findet am Donnerstag, 23.03. von 15.00 - 18.00 Uhr statt.

Hierfür ist keine spezielle Terminvereinbarung notwendig.

Schulleitung und Sekretariat stehen gerne für Auskünfte unter Tel. 09131-533030, Fax 09131-5330311 bzw. per E-Mail unter sekretariat@ceg-er.de zur Verfügung. Die Homepage der Schule ist unter www.ceg-erlangen.de aufrufbar.

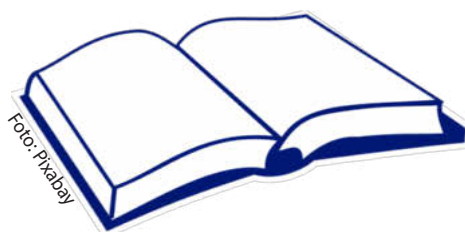


Foto: Pixabay



Aus den Vereinen

Stammtisch und Blumensamen

Stammtisch



Wir laden ein zum nächsten Stammtisch am Donnerstag, **23. März**, um 19.30 Uhr im Sportheim in Großeneseebach.

Weitere Informationen unter:
www.hoechstadt-herzogenaue.de
bund-naturschutz.de

Blumen für

Bienen und Schmetterlinge

Wollen Sie einen bunten Garten haben, dann säen Sie eine „**Blühende Landschaft**“ aus.

Wir stellen Ihnen Informationen und das passende Saatgut zur Verfügung.

Melden Sie sich bei elkseyb@gmx.de oder Tel. 799 559.

Einladung zur Jahreshauptversammlung



Jahreshauptversammlung

am **25.03.2023 um 14:00 Uhr** im **Sportheim Großeneseebach** mit Neuwahlen der Vorstandschaft und Ehrungen

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
- 2.) Grußworte der Ehrengäste
- 3.) Totengedenken
- 4.) Bericht der Kassiererin
- 5.) Entlastung der Vorstandschaft
- 6.) Neuwahlen
 - a) Bildung eines Wahlausschusses
 - b) Wahl des / der 1. Ortsvorsitzende(n)
 - c) Wahl des / der 2. Ortsvorsitzende(n)
 - d) Wahl der Kassiererin /des Kassierers
 - e) Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers
 - f) Wahl dreier Beisitzer(innen)
- 7.) Pause, Kaffee und Kuchen
- 8.) Ehrungen
- 9.) Wünsche und Anregungen
- 10.) Schlussworte und Bekanntgabe der geplanten Fahrten

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Brigitte Schmitt

1. Vorsitzende



Kirchliche Nachrichten

Katholisches Pfarramt Hannberg



Gottesdienste und andere Termine

Zu unseren Gottesdiensten laden wir ganz herzlich ein:

Dienstag

Hannberg 08:30 Eucharistiefeier

Mittwoch

Großeneseebach 18:00 Rosenkranz
18:30 Eucharistiefeier

Donnerstag

wechselnde Orte 18:30 Eucharistiefeier

Sonntag

Hannberg 09:00 Eucharistiefeier
Großeneseebach 10:30 Eucharistiefeier

So, 12.03.

Ha 09:00 Eucharistiefeier
Gsb 10:00 Spielstraße in der Schule
Gsb 10:30 Pfarrgottesdienst/Abenteuerland
Gsb 11:30 Fastenessen in der Sporthalle

Mi, 15.03.

Gsb 18:00 Kreuzwegandacht
Gsb 18:30 Eucharistiefeier

Do, 16.03

Oberm. 18:30 Eucharistiefeier

Fr, 10.03.

Ha 14:30 Eucharistiefeier für Junggebliebene

Sa, 18.03.

Ha 18:00 Kreuzwegandacht

So, 19.03.

Ha	09:00	Eucharistiefeier
Gsb	10:30	Eucharistiefeier
Di, 21.03.		
Ha	08:30	Eucharistiefeier mit Laudes
Mi, 22.03.		
Gsb	18:00	Kreuzwegandacht
Gsb	18:30	Eucharistiefeier
Do, 23.03.		
Gsb	18:00	Kreuzwegandacht
Gsb	18:30	Eucharistiefeier
Sa, 25.03.		
Ha	18:00	Kreuzwegandacht
So, 26.03.		
Ha	09:00	Pfarrgottesdienst
Gsb	10:30	Eucharistiefeier
Ha	11:00	Fastenessen im Andreassaal
Di, 28.03.		
Ha	08:30	Eucharistiefeier mit Laudes
Hsb	18:00	Kreuzwegandacht
Mi, 29.03.		
Gsb	18:00	Kreuzweg um geistl. Berufe
Gsb	18:30	Bußgottesdienst anschl. Beichtgelegenheit
Do, 30.03.		
Ha	18:30	Eucharistiefeier anschl. Gebet um geistl. Berufe
Sa, 01.04.		
Ha	18:00	Kreuzwegandacht
So, 02.04.		
Ha	08:30	Palmprozession (Beginn am Friedhof)
Palmsonntag		
Ha	09:00	Eucharistiefeier anschl. Verkauf Benefizbrot

Gsb	10:30	Familiengottesdienst mit Plamporze- zession (Beginn am Bouleplatz)
Di, 04.04.		
Ha	08:30	Eucharistiefeier mit Laudes
Gsb	18:00	Kreuzwegandacht
Ha	18:00	Beichtgelegenheit
Mi, 05.04.		
Gsb	08:30	Eucharistiefeier
Do, 06.04.		
Gründonnerstag		
Ha	20:00	Messe vom Letzten Abendmahl, anschl. Übertragung des Allerheilig- sten in den Ölberg
Ha, Ölberg	22:30	Komplet anschl. Ölbergwache
Fr, 07.04.		
Ha, Ölberg	07:30	Laudes
Karfreitag		
Gsb	09:00	Kreuzwegandacht anschl. Beichtgelegenheit
Ha	10:30	Kinderkreuzweg
Ha	15:00	Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu
Ha	19:00	Andacht „Sieben Worte Jesu am Kreuz“
Sa, 08.04.		
Ha, Ölberg	07:30	Laudes
Ha, Ölberg	18:00	Vesper
So, 09.04.		
Ha	05:00	Feier der Osternacht, anschl. Osterfrühstück
Ostersonntag		
Ha	09:00	Festgottesdienst
Gsb	10:45	Festgottesdienst
Mo, 10.04.		
Ha	09:00	Eucharistiefeier
Ostermontag		
Gsb	10:30	Familiengottesdienst
Ha	14:00	Emmausgang für Familien
Aktuellsten Informationen: Gottesdienstordnung oder www.pfarrei-hannberg.de		

Freitag, **17. März**, 14:30 **Messe für Junggebliebene**, anschl. gemütli. Beisammensein bei Kaffee und Kuchen im Andreas-saal. *Es ergeht herzliche Einladung!*

Dienstag, **4. April**, nach der Messe um 8:30: Wir wollen wie-
der einen **Kirchenputz** in Hannberg wie vor Corona durch-
führen, damit unsere Kirche zu Ostern neu erstrahlt. Dazu
bedarf es natürlich vieler helfender Hände. Als kleinen Dank
gibt es im Andreassaal eine kleine Brotzeit! Wir freuen uns
über jeden.

Fastenessen

Am **12.03.** nach dem Abenteuerland in die Mehrzweck-
halle in **Großenseebach** und am **26.03.** ab 11.00 Uhr, in
Hannberg im Andreassaal. Alle Gerichte gibt es auch „to go“
– Bitte eigene Behälter mitbringen.

Osterfrühstück

Am **9.4.** nach der Osternacht in Hannberg im Andreassaal!
Herzliche Einladung!

Kirchenkino beim Jugendtreff im März

Der Jugendtreff Hannberg in der Wehrkirche ist ein offener
Treff für Jugendliche und Teenies. Wir treffen uns einmal im
Monat in der Wehrkirche mit individuellen Programm. Hier
bist du willkommen, egal welche Hautfarbe du hast oder wel-
che Schule du besuchst. Ob du katholisch, evangelisch oder
ethik bist, spielt bei uns keine Rolle.

Am 17. März zeigen wir die besten Filmszenen der 2. Staffel
der genialen Serie „The Chosen“ in der Kirche auf Großlein-
wand und geben Popcorn aus. Danach gibt es noch Pizza
und Getränke im Jugendtreff-Raum mit Musik. Komme doch
vorbei!

JUGENDTREFF HANNBERG

KINO IN DER KIRCHE THE CHOSEN II - BEST OF

17. MÄRZ 2023 - 18:30

**FILMENDE 20:00
PIZZA & CHILL-OUT BIS 21:00**

The Chosen - Die Serie
The Chosen ist eine neue Serie
über Jesus, sein Wirken und seine
Jünger. Die ersten 3 Staffeln sind
ein Riesen-Erfolg.

Kino in Kirche & Popcorn
Filmabschnitte werden auf Groß-
Leinwand mit Lautsprecher in der
Kirche gezeigt, es gibt Popcorn

Pizza und Getränke danach
Ab 20 Uhr im Anschluss der
Filmvorführung gibt es Pizza und
Getränke

VON FIRMLINGEN
OFFEN FÜR ALLE!!

📍 Wehrkirche, Kirchenplatz 4, Hannberg
☎ 0160 884 2960
🌐 Pfarrei Hannberg, Kontakt Thomas Willert




Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Gottesdienste und Termine

Freitag, 10.3.2023

- 9.30 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern und Kinder bis 3
Jahre im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
- 14.30 Uhr „Scheunen-Smarties“ für Kids von 6-9 Jahren in
der Pfarscheune, Kairlindach
- 19.00 Uhr Jugendgruppe „YourGroup“ (ab 15 bis 18 Jah-
ren) im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
- 19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarscheune, Kair-
lindach

Samstag, 11.03.2023

- 16.30 Uhr Familien-Gottesdienst in Kairlindach
(Pfrin. Bettina Arnold)

Sonntag, 12.3.2023

- 9.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach
(Pfrin. Elisabeth Weichmann)

Donnerstag, 16.3.2023

- 20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in der Pfarscheune
in Kairlindach

Freitag, 17.3.2022

- 9.30 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern und Kinder unter
3 Jahren in Großenseebach, Veit-vom-Berg-Haus
- 14.30 Uhr „Scheunen-Smarties“ für Kids von 6-9 Jahren in
der Pfarscheune, Kairlindach
- 15.15 Uhr Kindergruppe „Fabs“ für Kinder ab 8 Jahren im
Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach

- 17.00 Uhr Kindergruppe „Fabs“ für Kinder ab 13 Jahren im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
 19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Sonntag, 19.3.2023

- 9.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach (Pfrin. Elisabeth Weichmann)
 11.00 Uhr Gottesdienst in Großenseebach (Pfrin. Elisabeth Weichmann)
 18.30 Uhr „Konzert an Lätare“ vom Posaunenchor Kairlindach in St. Kilian, Kairlindach

Donnerstag, 23.3.2023

- 19.00 Uhr Passionsandachten im Seebachgrund im Veit-vom-Berg-Haus in Großenseebach
 20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Freitag, 24.3.2023

- 9.30 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern und Kinder unter 3 Jahren im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
 14.30 Uhr „Scheunen-Smarties“ für Kids von 6-9 Jahren in der Pfarrscheune, Kairlindach
 19.00 Uhr Jugendgruppe „YourGroup“ (ab 15 – 18 Jahre) im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
 19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Sonntag, 26.3.2023

- 9.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach (Pfrin. Elisabeth Weichmann)

Donnerstag, 30.3.2023

- 19.00 Uhr Passionsandachten im Seebachgrund, St. Kilian Kairlindach
 20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Freitag, 31.3.2023

- 9.30 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern und Kinder unter 3 Jahren im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
 14.30 Uhr „Scheunen-Smarties“ für Kids von 6-9 Jahren in der Pfarrscheune Kairlindach
 15.15. Uhr Kindergruppe „Fabs“ für Kinder ab 8 Jahren im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
 17.00 Uhr Kindergruppe „Fabs“ für Kinder ab 13 Jahren im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
 19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Sonntag, 2.4.2023

- 9.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach (Präd. Marco Winkler)
 11.00 Uhr Gottesdienst in Großenseebach (Präd. Marco Winkler)

Gründonnerstag, 6.4.2023

- 19.30 Uhr Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl in Kairlindach
 20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Karfreitag, 7.4.2023

- 9.30 Uhr Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl in Kairlindach

Ostersonntag, 9.4.2023

- 5.30 Uhr Osternacht-Gottesdienst in Kairlindach
 9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Kairlindach (Pfrin. Elisabeth Weichmann)

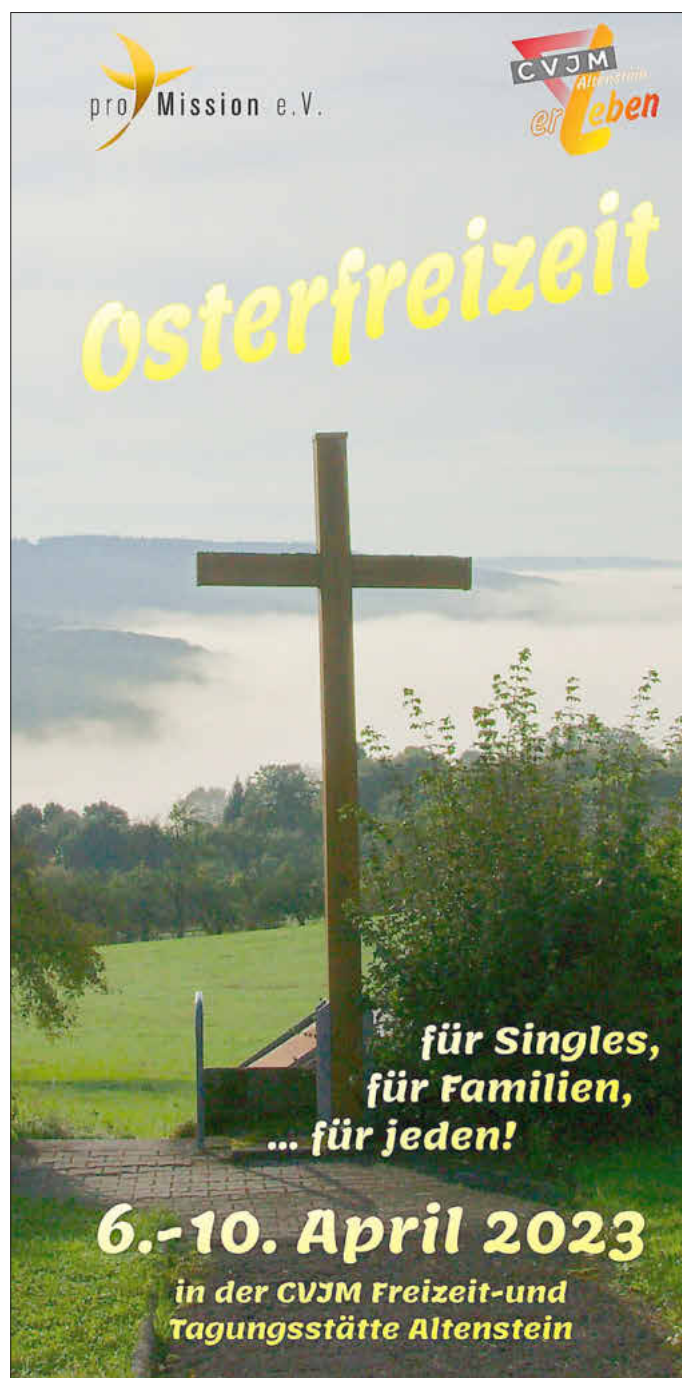
Ostermontag, 10.4.2023

- 11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Großenseebach (Prädikant Marco Winkler)

proMission
Osterfreizeit für Erwachsene und Familien in Altenstein-Naturpark Hassberge

proMission e.V. bietet in Kooperation mit dem CVJM eine Osterfreizeit für Familien und Erwachsene vom 06.04. -10.04.2023 in der CVJM Freizeit- und Tagungsstätte in Altenstein an. Angeboten werden Bibelzeiten und Gottesdienste zur Passion und Auferstehung Jesu sowie Freizeitaktivitäten wie Wanderungen und Spiele für jung und alt.

Infos bei proMission e.V. unter info@promission-deutschland.de oder auf unserer Homepage www.promission-deutschland.de





Großenseebach



Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 09. Februar 2023

Beschlüsse:

In seiner Sitzung vom 9. Februar 2023 genehmigt das Gremium aus Anlass des 125-jährigen Jubiläums der Freiwilligen Feuerwehr Großenseebach einen einmaligen **Zuschuss** in Höhe von 1.250 Euro.

Außerdem fasste der Gemeinderat den Beschluss, gegen den geänderten Entwurf der Gemeinde Heßdorf zur 1. Änderung **Bebauungsplan** „Hesselberg Baumgarten“ im Ortsteil Hesselberg keine Einwendungen bzw. Bedenken zu erheben.

Informationen

Der Bürgermeister informierte das Gremium, dass das **Förderprogramm zu**

privaten Photovoltaikanlagen sehr gut angenommen wird. Zum Zeitpunkt der Sitzung waren bereits 15 Anträge mit einer Gesamtfördersumme von rund 16.000 Euro in der Verwaltung eingegangen, womit die vom Rat beschlossene Fördersumme von 7.500 bereits weit überschritten sei. Im Rat herrschte Konsens, dass man noch abwarte, bevor man den Fördertopf ggf. weiter aufstocken würde. Grund dafür ist, dass die Förderungen erst nach Abnahme der jeweiligen fertiggestellten Anlage ausbezahlt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass einige Maßnahmen, für die die Förderung bereits beantragt wurde, evtl. doch nicht umgesetzt werden. Dann könn-

ten andere Antragsteller entsprechend nachrücken.

Der **Feuerwehrbedarfsplan** ist bis auf kleinere Formalien durch den Kreisbrandrat bereits fertiggestellt und wird danach dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben. Gleiches gilt für eine Grobplanung inkl. Kostenschätzung für das neue **Feuerwehrgerätehaus**, die aktuell bei einem Planungsbüro in Arbeit ist.

Nächste Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen des Gemeinderates finden voraussichtlich am **09.03.2023** und am **13.04.2023** jeweils um 18 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Großenseebach statt.



Aus der Gemeinde

Glasfaser-Ausbau der Telekom in Großenseebach-Nord

In den vergangenen Monaten hat die Deutsche Telekom das Gemeindegebiet südlich der Seebach mit Glasfaser erschlossen. Anwohner, die einen Glasfaseranschlüsse gebucht haben (oder

in den nächsten Wochen noch buchen) sollen dann ihren Hausanschluss erhalten und dieser auch zeitnah aktiviert werden. Den entsprechenden Ausbau von Großenseebach-Nord hatte

die Telekom ursprünglich für 2024 in Aussicht gestellt. Nun teilte das Unternehmen der Gemeinde mit, dass diese Ausbaupläne derzeit „auf Eis liegen“.

Der Grund dafür seien die in allen Bereich deutlich gestiegenen Kosten, insbesondere aber für die erforderlichen Tiefbauarbeiten.

Man wolle jedoch „die Situation beobachten“ und in regelmäßigen Abständen neu kalkulieren, ob ein eigenwirtschaftlicher Glasfaser-Ausbau von Großenseebach-Nord doch wieder möglich werden könne, teilte das Unternehmen mit.

Hinweis:

Großenseebacher Bürgerinnen und Bürger, die im Ausbaubereich südlich der Seebach wohnen und sich bis 1. Juni für einen Glasfaseranschluss der Telekom entscheiden, erhalten diesen ohne Herstellungs-/Baukosten. Siehe Beitrag unter „Aus der Verwaltungsgemeinschaft“.



Tiefbauarbeiten zur Verlegen eines Glasfaserkabels

Foto: Deutsche Telekom

Speiseöl-Sammlung



Seit März nimmt auch die Gemeinde Großen-seebach an der Aktion „Jeder Tropfen zählt“ teil. Dabei werden gebrauchte private Speiseöle und Speisefette – etwa vom Kochen – von Bürgern gesammelt, abgegeben und später in Biokraftstoff umgewandelt. Zu diesem Zweck wird Mitte März jeder Haushalt in Großen-seebach mit einem entsprechenden Sammelbehälter ausgestattet.

In diesen werden die Öl- und Fettreste eingefüllt und gesammelt. Ist der Behälter schließlich voll, wird er am Automaten im Tausch gegen ein neues leeres Gefäß abgegeben. Der vollständig autark arbeitende Automat steht am Recycling-Standort Ecke Schulstraße/Am Hirtenberg neben den Altglascontainern.

Die Kosten für die Aktion (1 Euro jährlich pro Bürger) übernimmt die Gemeinde, so dass sie für die Haushalte kostenlos ist.

Mit dem Beitritt zum System „Jeder Tropfen zählt“ wirkt die Gemeinde Großen-seebach auch hohen Kosten im Abwassersystem durch falsche Entsorgung entgegen und hilft außerdem mit, dass die gesammelten Speiseöle und -fette noch als Rohstoff weiterverwendet werden können.

Diese Form des Recyclings wird wegen der stofflichen Aufwertung übrigens „Upcycling“ genannt. Aus dem Inhalt einer der Sammelflaschen (1,2 Liter) kann Biokraftstoff für 20 km gewonnen werden.

Wer mehr Sammelflaschen benötigt oder zurückgeben möchte, weil sie definitiv nicht genutzt werden, kann sich an die Gemeindeverwaltung im Rathaus wenden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Gemeindehomepage unter www.grossenseebach.de/aktuelles



In einem solchen Automaten werden die Sammelbehälter abgegeben.

Neue Parkplätze am Gemeindezentrum

Der Bauhof hat neue Parkplätze auf dem sogenannten „Rechermacher“-Grundstück geschaffen, unmittelbar neben dem Gemeindezentrum. Die sechs neuen Stellflächen sollen die Parkplätze am Rathaus ergänzen, die etwa bei Einsätzen der Feuerwehr oder Veranstaltungen mit erhöhtem Publikumsverkehr an ihre Kapazität stoßen. Die Parkfläche ist so gestaltet, dass sie zwar wetterfest ist, im Falle einer Bebauung des Grundstücks jedoch mit wenig Aufwand wieder zurückzubauen wäre.



Postcontainer

Nachdem die Poststelle Großenseebach am Jahresende aus ihrem bisherigen Standort in der Hauptstraße ausziehen musste, gab es in Großenseebach keine Postfiliale mehr. Nun wurde eine Lösung gefunden. Ende März wird die Deutsche Post einen

Container auf dem Gelände des FSV am Hannberger Weg 9 aufstellen, in dem die Bürgerinnen und Bürger ab 1. April wieder zahlreiche Postdienstleistungen in Anspruch nehmen können.

Renaturierung der Seebach

Weil das Wasserrechtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann der eigentlich für das Frühjahr geplante Termin für den Projektstart nicht gehalten werden. Die Baggerarbeiten müssen daher auf den Herbst verschoben werden.



Gemeinde
Großenseebach

Stellenausschreibung



Komm ins Team!

Bei der Gemeinde Großenseebach sind folgende Stellen zu besetzen:

Erzieher (m/w/d)
für die Kita Seebachwichel
ab sofort, unbefristet,
in Voll- bzw. Teilzeit

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde unter www.grossenseebach.de
-> Aktuelles -> Stellenausschreibungen (oder scannen Sie den QR-Code).



Jubiläen

Wir gratulieren:

Am 17. März 2023
Brigitte Milde
in Großenseebach
zum **85. Geburtstag**

Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen für die Zukunft viel Gesundheit und Glück!



**NEUER
BIO-KRAFTSTOFF
AUS ALTEM
SPEISEÖL**

**Jeder
Tropfen
zählt!**

**AB MITTE MÄRZ IN
Großenseebach**

Ab Mitte März erhalten alle Großenseebacher Haushalte frei Haus einen **Mehrweg- Sammelbehälter** für ihre **gebrauchten Speiseöle & -fette** aus Topf, Pfanne, Glas, Dose und Fritteuse.

Den vollen Sammelbehälter können Sie am **Sammelautomaten** folgenden **Standortes** gegen einen leeren, sauberen Behälter tauschen:

Wertstoffsammelplatz
Ecke Schulstraße/Am Hirtenberg
91091 Großenseebach

www.jeder-tropfen-zaehlt.de

Warum?

- Öl und Speisefett vom Braten und Frittieren führen zu schwerwiegenden Verstopfungen in den Abwasserleitungen, die mit hohem Aufwand und Frischwasser frei gespült werden müssen – **Sie können das vermeiden!**

- Auch in den Kläranlagen erzeugen Fettablagerungen hohe Säuberungskosten, die auf die Einwohner umgelegt werden – **Sie können zuvorkommen!**

- 1 kg Altspeisefett in der Kanalisation kann bis zu 40.000 l Frischwasser kontaminieren – **Sie halten die Umwelt sauber!**

- Altspeisefett wird zu besonders klimaschonendem Bio-Kraftstoff – **Sie denken nachhaltig!**

- CO₂-Emissionen werden reduziert – **Sie verbessern die CO₂-Bilanz!**

Denken Sie weiter!
Sammeln Sie mit!



Das darf rein

- gebrauchte Frittier- und Bratfette/-öle
- Öle von eingelegten Speisen (Sardinen, Schafskäse, Peperoni usw.)
- Margarine
- verdorbene und abgelaufene Speiseöle & -fette



Das darf nicht rein

- Mineral-, Motor- & Schmieröle
- andere Flüssigkeiten und Chemikalien
- Mayonnaisen, Saucen und Dressings
- Speisereste und sonstige Abfälle

Sie brauchen einen weiteren Sammelbehälter oder möchten Ihren unbenutzten zurückgeben?

Die Sammelbehälter können abgeholt oder abgegeben werden bei:

Rathaus Großenseebach
Am Hirtenberg 1
91091 Großenseebach





Unsere Erlebnisse im Februar



Unser **Weltraumthema** ist immer noch sehr spannend! Wir haben die Entstehung des Weltalls nach Maria Montessori in allen Gruppen anschaulich dargestellt und die Planeten sind inzwischen in unserem täglichen Tagesablauf nicht mehr weg zu denken. Zu dieser Thematik Thema stellten wir Pla-

neten aus Salzteig, Pappmaché oder aus Papier her. Außerdem beschäftigten wir uns näher mit den **Sternenbildern**. Die Kinder konnten ihre eigenen Sternbilder nähen oder mit Muggelsteinen legen.

Täglich haben wir unsere Weltraum- bzw. Planetenlieder im Morgenkreis gesungen und mit Bewegungen dargestellt. In **Sachgesprächen** bezüglich unseres Themas konnten viele offene Fragen der Kinder beantwortet werden. Z. B. „Wie viele Monde haben die einzelnen Planeten?“ oder „In welcher Reihenfolge umlaufen die Planeten die Sonne und wie lange brauchen sie dafür?“ usw...

Zum Abschluss unseres Themas „Weltraum“ dürfen die Vorschul- und Mittelkinder einen **Ausflug ins Planetarium** nach Nürnberg machen.

Fasching, Helau!

Am Donnerstag, den 16.02.23 fand im Kindergarten eine große **Faschingsparty** zum Thema Weltraum statt! Mit kreativen Kostümen kamen die Kinder im Kindergarten an und durften diese in der Gruppe präsentieren. Nach einer reichhaltigen Stärkung vom tollen Buffet starteten wir mit einer Polonaise durch den Kindergarten. Im Anschluss

gab es verschiedene Spiele und eine **Kinderdisco** durfte nicht fehlen. Zum Schluss ging es ins Rathaus und die Kinder durften im Sitzungssaal der Gemeinde tanzen und Süßigkeiten schnappen.

Ein weiteres Highlight der Woche war der Freitag. Denn an diesem 17. Februar sind wir alle ins **Tucherland** nach Nürnberg gefahren. Gleich nach dem Frühstück ging es los: alle durften klettern, Trampolin springen, Fußball spielen, Dreirad fahren und vieles mehr. Alle hatten sehr viel Spaß!

Auch die **Krippenkinder** haben eine Faschingsparty veranstaltet. Mit vielen Faschingsliedern tanzten sie durch die Räume. Natürlich durfte auch ein leckeres Buffet nicht fehlen. Das Thema „Farben“ ist auch hier noch aktuell. Nach Grün wurde alles über die Farbe Rot entdeckt. Es gab viele Spiele, Experimente und Bastelangebote.

Vorschule

Seit Januar besuchen unsere Vorschulkinder abwechselnd in Gruppen jeden Mittwoch die Schule, während die in der Einrichtung gebliebenen Vorschulkinder eine tolle Vorschuleinheit mit dem Schwerpunkt „Sprache“ erleben durften.





Aus der Schule



Aus der Bücherei

Bücherei - Infos - Bücherei - Infos

Osterferien



Während der Osterferien vom 03.04.2023 bis 16.04.2023 ist die Bücherei **nur dienstags** geöffnet.

Ostergrüße

Wir wünschen allen LeserInnen frohe Ostern und schöne, frühlingshafte Feiertage.

Online-Medienkatalog

Suchen, stöbern, verlängern, vorbestellen im WebOPAC Online-Medienkatalog der Bücherei.

Öffnungszeiten

Dienstag:	16.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag:	15.00 – 17.00 Uhr
Samstag:	10.00 – 12.00 Uhr

Anschrift

Gemeindebücherei
Neue Straße 40
91091 Großenseebach
Tel.: 09135 / 21 04 12
E-Mail: gemeindebuecherei@t-online.de
Mehr Infos unter: www.grossenseebach.de



Zum WebOPAC-Katalog

14. RÄDERBÖRSE



am Sonntag, den 26.03.2023 von 14:00 – 15:30 Uhr
an der Grundschule Großenseebach

Verkauft wird alles was Räder, aber keinen Motor hat:

- * Fahrrad (alle Größen) * Einrad * Dreirad * Roller *
- * Kinderwagen * Buggy * Tretauto * Traktor * Laufrad *
- * Skateboard * Schubkarre * Inliner mit Zubehör *
- * Puppenwagen * Fahrradsitz * Kinderwagen *

Verkäufer bitten wir um telefonische Voranmeldung bei:

Sandra Dubois – Tel: 0176 / 23 41 04 80
Renate Gerschütz – Tel: 0173 / 6 92 07 04

Annahme der Ware am 26.03.2023
zwischen 10:30 und 12:00 Uhr

Rückgabe der Ware oder Geld
von 16:00 bis 17:00 Uhr

10% des Erlöses werden zu Gunsten der Grundschule
einbehalten! Natürlich sind auch Fahrradspenden herzlich
willkommen ♥♥

☕ Für Kaffee und Kuchen ist wie immer gesorgt ☕

Da es sich um einen Privatverkauf handelt, kann leider keine Haftung für
beschädigte, verlorene oder fehlerhafte Ware übernommen werden. Wir bitten
um Ihr Verständnis!

Veranstalter: Elternbeirat Grundschule Großenseebach



Aus den Vereinen

FSV Großenseebach



Verein

Nächster Termin für die monatliche Sprechstunde ist am Mittwoch, den 05.04.2023 von 19:00 - 19:30 Uhr. Diesen Termin können Vereinsmitglieder nutzen, um beispielsweise Anträge (für Krankenkasse, o. ä.) mit dem FSV-Stempel versehen zu lassen oder ein Anliegen mit dem Vorstand zu besprechen.

Nachruf

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem Gründungsmitglied **Andreas Gumbrecht**. Er ist im Alter von 89 Jahren verstorben. Für sein Engagement und seine lebenslange Vereinstreue bedanken wir uns. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von unserem Gründungsmitglied **Ernst Schmitt**. Er ist im Alter von 84 Jahren verstorben. Für seine Verdienste um den Verein sind wir sehr Dankbar. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen. Wir werden ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der FSV trauert um sein langjähriges Mitglied **Bernhard Schmitt**. Er ist mit 80 Jahren verstorben. Für sein 65 Jahre

lange Vereinstreue bedanken wir uns und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. Unser herzliches Beileid gilt den Angehörigen.

Gymnastik

MO	18:00-19:00 Uhr	Body-Workout mit Uta Schmidt Tel. 72 15 95
	19:00-20:00 Uhr	Body-Workout mit Uta Schmidt Tel. 72 15 95
DI	16:00 – 16:45 Uhr	Kinderturnen (4-6 Jahre) mit Silke Beck Tel. 7226038
	19:00-20:00 Uhr	Gymnastik mit Petra Allinger Tel. 64 63
DO	16:00-17:00 Uhr	Eltern & Kind Turnen (Aufnahmestopp!) mit Petra Allinger Tel. 64 63
	19:00-20:00 Uhr	Step Aerobic mit Uta Schmidt, Tel. 72 15 95
FR	19:00-20:00 Uhr	Fitness für Sie und Ihn mit Uschi Kachlik, Tel. 72 35 82

Badminton

Trainingszeiten im Winter für das Schülertraining: Wir treffen uns von Oktober bis März immer samstags von 12:00 bis 13:30 Uhr. Für Kinder ab der 4. Klasse. Wir haben noch Plätze frei. Meldet euch einfach.

Trainingzeiten im Sommer 2023: Wir treffen uns von April bis Oktober immer freitags von 17:00 bis 18:30. Für Kinder ab der 4. Klasse. Wir haben noch Plätze frei.

Freies Spielen: mittwochs von 19:00 bis 20:30 Uhr.

Teilnahme für beide Trainingszeiten nach Abstimmung über die WhatsApp-Gruppe.

Ansprechpartner der Badmintonabteilung sind

Gerald Menzel Tel. 0176 / 42588880 und

Ute Petersen Tel. 0171 / 3451876

Tennis

AUFRUF: Wie wäre es mit Bewegung, frischer Luft, Geselligkeit, Sport auf Wettkampf- und Breitensportbasis, in jedem Alter?

Wenn Sie mit „gut“ antworten, sind Sie bei uns - der Tennisabteilung des FSV Großenseebach - genau richtig. Warten Sie nicht, wir planen schon heute die Saison 2023, u.a. Training für Erwachsene und Kinder.

Ansprechpartner der Tennisabteilung ist

Rudi Weiser 09135 6757 oder 0175 2936 910.

Fußball

Kreisklasse 1

05.03.23 um 15.00 Uhr FSV Großenseebach – SV Weilersbach

19.03.23 um 15.00 Uhr FSV Großenseebach – DJK Wimmelbach

26.03.23 um 15.00 Uhr SpVgg Uehlfeld – FSV Großenseebach

02.04.23 um 15.00 Uhr FSV Großenseebach –

TSV Vestenbergsgreuth

A-Klasse

05.03.23 um 12:00 Uhr TSV Burgebrach 2 –
SG Heßdorf 2 / Großenseebach 2

12.03.23 um 15:00 Uhr FC Pommersfelden –
SG Heßdorf 2 / Großenseebach 2

18.03.23 um 15:30 Uhr ASV 1910 Gaustadt –
SG Heßdorf 2 / Großenseebach 2

26.03.23 um 13:00 Uhr ASV Möhrendorf 2 –
SG SpVgg Heßdorf 2 / FSV Großenseebach 2

02.04.23 um 13:00 Uhr TSV Lonnerstadt 2 –
SG SpVgg Heßdorf 2 / FSV Großenseebach 2

Schach

Wir suchen Leute jeden Alters, die Freude am Denksport haben. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Lernbegierige, Anfänger und Fortgeschrittene sind herzlich willkommen.

Die Trainingszeiten sind:

Jugend- Anfängergruppe: Freitag von 16:45 Uhr bis 17:30 Uhr

und Jugend Fortgeschrittenengruppe: Freitag von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr

Spielabend für Erwachsene: Freitag ab 18:30 Uhr
Das Training findet jeweils im Gemeindezentrum Großenseebach (Feuerwehrraum im 1. Stock) statt. Ansprechpartner der Schachabteilung ist Dieter Seyb Tel. 799 559 oder mail: dieter.seyb@t-online.de

Heimat- und Gartenpflegeverein Großenseebach

Aktion Saubere Seebach und Pflanzentauschbörse

Zur Erinnerung:

Am Samstag, **11. März**, findet die **Aktion „Saubere Seebach“** statt, Treffpunkt ist um 10 Uhr am Rathaus, dort werden die Mülltüten verteilt. Bewährt haben sich dabei festes Schuhwerk, Handschuhe und Rechen oder Greifzange. Als Dank an die Helfer/innen ist danach ein Tisch beim Schlachtschüssel-Essen der Freiwilligen Feuerwehr reserviert; bitte Teller, Besteck und Bierkrug mitbringen.

Ankündigung:

Am Samstag, **22. April**, laden wir wieder zur **Pflanzentauschbörse** am Permakulturgarten ein. Dort können Sie überschüssige Pflanzen, Stecklinge oder Samen eintauschen oder neue mitnehmen.

Diesmal wollen wir auch einen **Barfußpfad** anlegen und möchten Sie bitten, dafür schon Material (Korken, Kiefernzapfen o.ä., Kastanien, Hackschnitzel, feinen Kies oder Flusskiesel (nicht scharfkantig), Sand, usw. zu sammeln. Nähere Informationen im nächsten Mitteilungsblatt.

Jagdgenossenschaft Großenseebach

Jahreshauptversammlung

EINLADUNG zur nichtöffentlichen **Jahreshauptversammlung** der Jagdgenossenschaft Großenseebach **am Dienstag, den 28.03.2023 / 18:30 Uhr** in der **Gastwirtschaft Schmitt in Großenseebach**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Kassiers/Schriftführers
3. Bericht der Kassenprüfer/Entlastung
4. Beschluss über die Verwendung des Jagdpachtes
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beschlussfassung über die Art der Jagdnutzung des Gemeinschaftsjagdreviers Großenseebach (Eigenbewirtschaftung oder Jagdverpachtung)
7. Beschlussfassung über die vorzeitige Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages
8. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Hiermit ergeht freundliche Einladung an alle Eigentümer von jagdbaren Grundstücksflächen in der Gemarkung Großenseebach.

Bitte um pünktliches Erscheinen. Wir beginnen um 18:30 Uhr mit dem Essen und um ca. 19:30 Uhr mit der Versammlung.

Die Vorstandschaft

Seebacher Helfernetz



Das Helfernetz besteht aus Ehrenamtlichen jeden Alters und versteht sich als erweiterte Nachbarschaftshilfe. Wir helfen allen Menschen, die Unterstützung benötigen - egal ob alt oder jung.

Wir stehen kurzfristig mit Rat und vor allem mit Tat zur Seite. Bei der Suche nach langfristigen Lösungen sind wir ebenfalls behilflich.

Die Hilfe kostet prinzipiell nichts; Aufwandsentschädigungen für Fahrten sind vorher zu vereinbaren.

In einer Gemeinde lebt es sich dann gut, wenn allen geholfen werden kann, dazu brauchen wir aber immer wieder Menschen, die bereit sind zu helfen.

Wenn Sie Unterstützung benötigen oder als HelferIn/Helfer oder im Beirat des Helfernetzes mitwirken wollen, sprechen Sie uns bitte an:

telefonisch:

Michael Bachmeier

09135-729600

Marita Guelich Gloeckner

09135-722870

Susanne Rößler

01577-1951624

Ina Südema

09135-6232

E-Mail: seebacherhelfernetz@web.de

Jugendkapelle der FFW Großenseebach



Aktuelles

Info von der Jahreshauptversammlung

Bei der Jahreshauptversammlung wurde eine Anpassung der Unterrichtsgebühren ab März 2023 für den Instrumentenunterricht beschlossen. Die Jahresmitgliedsbeiträge bleiben unverändert. Die neue Gebührenordnung ist auf der Homepage des Vereins zu finden.

Bläserteam

Seit Beginn des Schuljahres probt unser Bläserteam schon gemeinsam immer Mittwochs im Musikraum in Hannberg. Die acht Schülerinnen und Schüler der Grundschule Hannberg und Großenseebach erlernen hauptsächlich Blechblasinstrumente, die der Verein eigens dafür angeschafft hat. Am 22. März präsentiert das Bläserteam erstmals sein Können den Eltern und Freunden.

Zu Weihnachten gab es für unseren Nachwuchs ein einheitliches T-Shirt vom Verein, ebenso wie alle unsere Musikerinnen und Musiker in unserem Haupt- und Nachwuchsorchester. Das Bläserteam wird auch bei den Konzerten der Jugendkapelle 2023 mitwirken und unser Programm bereichern.

Wir suchen Dich!

Du bist vielleicht neu in der Gemeinde Großenseebach oder Heßdorf und kannst schon ein Blasinstrument oder Schlagzeug spielen?

Komm doch einfach bei uns vorbei und mach mit! Wir proben immer donnerstags ab 19.30 Uhr unterhalb des Kindergartens in Großenseebach. Jede*r ist herzlich willkommen!

Natürlich suchen wir auch stets neue Anfänger im Bereich Tiefes oder Hohes Blech sowie Holzblasinstrumente.

Kontaktdaten:

Sandra Ebersberger (Tel. 09135 / 3275) oder
Karolin Katona (Tel. 09135 / 7361201) oder per Email an
jugendkapellebsb@yahoo.de

Alle Informationen findet Ihr auch auf unserer Homepage
(www.jugendkapelle-grossenseebach.de) oder folgt unserem Verein auf Facebook und Instagram!

MfG - Miteinander für Großenseebach

Einladung zum Kindertag „Natur“





sozial - transparent - nachhaltig - umweltschützend

Kindertag „Natur“

ENTDECKEN — BEOBACHTEN — LERNEN — ERKUNDEN — TOBEN

ERFORSCHEN — VERSTEHEN — STAUNEN

Am Samstag, 29. April, laden wir alle Kinder von 6 bis 12 Jahren zu einem Nachmittag mit Spiel und Spaß in unseren Permakulturgarten ein. Wir erkunden die Streuobstwiese, spielen Naturmemory, basteln ein Mobile und mehr. Zum Abschluss gibt es ein Picknick.

Treffpunkt ist um 14 Uhr auf dem Parkplatz am Friedhof.

Die Veranstaltung dauert bis ca. 17 Uhr.

Anmeldungen sind ab sofort möglich bei
Elke Seyb Tel. 799 559 oder
per Mail: info@mf-grossenseebach.de

Wir freuen uns auf EUCH!

NATURMEMORY - BASTELN - PICKNICK — DABEI SEIN - SPAß HABEN

ERLEBEN — FESTSTELLEN — ERKENNEN





50 JAHRE
Erlangen-Höchstadt
1970-2020

LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT

Wie viel Solarenergie kann ich auf meinem Dach erzeugen?

Auf www.solare-stadt.de/erh dein Dach anklicken & selbst sehen.

Ein Service des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt





Heßdorf



Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 31. Januar 2023

Beschlüsse

In seiner Sitzung vom 31. Januar 2023 fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

Die bereits in der letzten Sitzung zugesagte **Unterstützung** des SKV Niederlindach **bei der Renovierung des Ehrenmals in Niederlindach** wurde nun konkretisiert. Der Gemeinderat stimmte der Übernahme der vom Soldaten- und Kameradschaftsvereines Niederlindach ermittelten Kosten in Höhe von ca. 9.277,24 Euro brutto zu.

Das Gremium beschließt, die **Kosten für Sanierungsarbeiten für die Feuerwehrgerätehäuser 2 und 3 der Feuerwehr Ober-, Mittel- und Untermembach** bei der Aufstellung des Haushaltes 2023 der Gemeinde Heßdorf ganz oder teilweise zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat gewährt der FFW Jugendkapelle Großenseebach für die **Anschaffung von Musikinstrumenten** für die Bläserklasse als Gemeinschaftsprojekt der Grundschule Hannberg-Großenseebach einen einmaligen Zuschuss von 500 Euro.

Außerdem nahmen die Räte den **Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Heßdorf** zustimmend zur Kenntnis. Als erste Empfehlung wird der Bürgermeister beauftragt, Angebote für die Durchführung einer Feuerbeschau in

der Gemeinde Heßdorf einzuholen.

Der Gemeinderat stimmt der **Erhöhung der Abwasserverbrauchsgebühr** auf einen Wert von 3,13 Euro/m³ Einleitungsmenge und entsprechender Anpassung der einschlägigen Satzung zu.

Zudem hat das Gremium eine **Änderung der Geschäftsordnung** bzgl. des regelmäßigen Sitzungstermins beschlossen. Die Sitzungen des Gemeinderates finden ab März immer am vorletzten Dienstag des Monats statt. Damit werden Terminprobleme durch die Überschneidung mit dem Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes in Zukunft vermieden, was gerade bei öffentlichen Bekanntmachungen sonst häufig für Verzögerungen sorgen würde.

Der Gemeinderat genehmigte in der Sitzung auch **mehrere Bauanträge**, unter anderem den Neubau von zwei Doppelhaushälften mit Carport und Stellplatz, die Errichtung einer temporären Bürocontaineranlage sowie den Neubau eines Betriebsgebäudes.

Nächster Sitzungstermin

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am **Dienstag, 21. März 2023 um 19 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Heßdorf statt.

Jubiläen

Wir gratulieren:

Am 3. März 2023

Horst Roth

in Heßdorf

zum **80. Geburtstag**

Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen für die Zukunft viel Gesundheit und Glück!



**Treffpunkt
Deutschland.de**

Urlaub in der Heimat

Die Reisemagazine von LINUS WITTICH.



Mit einer Anzeige...

die Oma und den Opa

ganz stolz machen.

Anzeigen online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Gerne auch telefonisch: 09191 7232-0



Aus den Vereinen

1. FC Niederlindach



Vereinsnachrichten

Abteilung Fußball

Wer hat Lust mitzumachen?

Die Freizeitmannschaft des 1. FC Niederlindach sucht Verstärkung. Du bist zwischen 25 und 55 Jahren alt und hast Lust am Fußballspielen!

Dann bist du bei uns richtig. Wir spielen überwiegend in privater Runde ohne Wettkampfdruck. Wir treffen uns jeden Donnerstag um 18.00 Uhr am A-Platz des 1. FC Niederlindach. Schau einfach mal vorbei!

Für eventuelle Rückfragen: 0151 / 74 54 98 08

Abteilung Turnen

Liebe Mitglieder der Abteilung Turnen, unsere Gymnastikstunde findet jeden Dienstag im Gymnastikraum des Sportheims um 19 Uhr statt.

Neueinsteiger sind herzlich willkommen.

Bei Interesse Erika Heinlein anrufen 09135/8908.

Sportheim 1. FC Niederlindach

Liebe Gäste und Freunde des 1. FC Niederlindach, unser Sportheim ist jeweils an den Donnerstagen geöffnet. Wir möchten Ihnen auch unsere beliebten Speisen im Straßenverkauf anbieten.

Damit wir entsprechend planen können bitten wir Sie auch weiterhin um Vorbestellung der Speisen und um Reservierung der Tische im Gasthaus. Für den Straßenverkauf bitte geeignete Behälter mitbringen.

2023 Speiseplan

März

Donnerstag 09.03. Schaschlik

Donnerstag 16.03. Schnitzelvariationen

Donnerstag 23.03. Semmelknödel mit Pfeffersoße

Donnerstag 02.03. Currywurstvariationen

Donnerstag 06.04. Gründonnerstag geschlossen

Bitte alle Speisen und Platzreservierungen bis zwei Tage vor Termin vorbestellen. Gern auch per WhatsApp!

Alexandra Batz 0175 / 36 01 45 6

Nicole Ghinda 0163 / 31 11 16 3

CSU Ortsverband Heßdorf



Veranstaltungshinweise

Einladung zum Musikkabarett

Am **25.03.** kommt das Musik-Duo Raith & Blaimer mit der musikalischen Ehervue „Geschichten einer Ehe“ zu uns in die **Aula der Grundschule Hannberg**, los geht es um **19 Uhr**. Karten sind im Vorverkauf bei der Vorstandschaft oder unter 0176/ 846 104 26 erhältlich. Wir freuen uns schon jetzt auf zahlreiche Besucher und die humorvolle Vorstellung!

Vergangene Veranstaltungen

Die ersten Veranstaltungen des Kalenderjahrs 2023 sind schon wieder in den Büchern: Auf unser **traditionelles Wintergrillen** in Mittelmembach folgte im Februar das **Kindermusical „Willi die Wühlmaus“** und das jährliche **Fischesen am Aschermittwoch** mit den CSU-Ortsverbänden des Seebachgrunds. Alle drei Veranstaltungen waren ein voller Erfolg – ein **herzliches Dankeschön an alle**, die in welcher Form auch immer zum guten Gelingen beigetragen haben.

CSU Heßdorf auf Instagram

Seit Kurzem berichten wir über kommende und vergangene Veranstaltungen auch auf unserem neuen Instagram-Kanal. Hier sind wir unter **csu_hessdorf** zu finden.

Förderverein der Grundschule Hannberg



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der **Förderverein der Grundschule Hannberg** lädt alle Vereinsmitglieder sowie interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger herzlich zur **Jahreshauptversammlung** am **Dienstag, 28.03.2023** um **19:00 Uhr** in das Lehrerzimmer der Grundschule Hannberg ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rückblick über das vergangene Jahr
3. Wahl des Kassenprüfers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Ehrung
8. Anträge und Ausblick

Karolin Katona & Anke Barthel

(1. & 2. Vorsitzende)

Über zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen.

Anträge bitte bis zum 20.03.2023 per E-Mail an foerderverein.gs.hannberg@gmx.de.

Freie Wähler - Ortsgruppe Heßdorf



Aktionstag „Saubere Gemeinde“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Kinder,

am 18.03.2023 wollen wir wieder gemeinsam einen Aktionstag durchführen, der lautet:

„Gemeinsam für unsere saubere Gemeinde“

Dazu laden wir Sie liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger und Euch liebe Kinder recht herzlich ein.

Bereits im Vorfeld dieser Veranstaltung haben wir alle Vereine und Organisationen unserer Gemeinde persönlich angeschrieben, mit der Bitte sich an dieser Aktion zu beteiligen.

Es ist angedacht, dass am **Samstag, den 18.03.2023 um 8:00 Uhr** die ortsbezogenen Vereine oder eine Kontaktperson sich in ihrer Ortschaft einfinden, um diese von Müll und Unrat zu säubern. Die Treffpunkte sind wie folgt:

Röhrach	Gasthof Jägerheim
Hannberg	Dorfplatz - Brunnen
Niederlindach	Sportheim 1. FC Niederlindach
Dannberg	Gasthof Gerner
Hesselberg	Gasthof Jägersruh
Klebheim	Gasthof Staudigel
Heßdorf	Rathaus/Gemeindeparkplatz
Untermembach	Gasthof Noppenberger
Mittelmembach	Amtstafel
Obermembach	„Waldkrankenhaus“ Gasthof Gumbrecht

An den Treffpunkten werden Müllsäcke und Zangen, soweit ausreichend vorhanden, ausgegeben. Zum eigenen Schutz wäre es schön, wenn jeder Teilnehmer Arbeitshandschuhe oder Einmalhandschuhe mitbringen könnte. Bitte auch der Witterung entsprechende Kleidung tragen.

Es ist geplant, dass sich alle Teilnehmer nach der Aktion um 13:15 Uhr auf dem Gemeindeparkplatz in Heßdorf treffen, um einen kleinen Imbiss zu sich zu nehmen.

Über eine rege Beteiligung dieser Aktion würden wir FREIE WÄHLER uns sehr freuen. Rückfragen richten Sie bitte an: info@fw Hessdorf.de

Ihre FREIE WÄHLER Gemeinde Heßdorf e.V.

Freiwillige Feuerwehr Heßdorf



Einladung zu Kinderdisco

Auch in diesem Jahr veranstalten wir wieder unsere Kinderdisco und laden euch alle herzlich dazu ein. Wir freuen uns auf euch!

Tickets gibt es im Vorverkauf ab dem 24.03.2023 ab 14:00 Uhr am Feuerwehrhaus und weitere Infos unter www.feuerwehr-hessdorf.de

Feuerwehr go's Insta

Seit Kurzem sind wir neben Facebook und unserer Homepage www.feuerwehr-hessdorf.de auch auf Instagram vertreten.

Über diese Kanäle informieren wir neben unseren Vereinsaktivitäten und Vernastaltungen auch über unser Einsatzgeschehen. Zusätzlich geben wir wichtige Informationen für die Bevölkerung weiter.

Foto machen und folgen:



@FEUERWEHR_HESSDORF

Instagram QR-Code Feuerwehr Hessdorf

Freiwillige Feuerwehr Ober-, Mittel- & Untermembach



Herzliche Einladung zu unseren kommenden Veranstaltungen

Einladung zum Vereinsessen

Wir laden alle Mitglieder herzlich zu unserem Vereinsessen am 11.03.2023 um 18 Uhr ins Gasthaus Noppenberger ein.

Kommt zahlreich vorbei, dann steht einem gemütlichen und geselligen Abend nichts im Wege.

Schafkopfrennen im April

Für alle Kartler steigt am 1. April unser vereinsinternes Schafkopfrennen. Für nur fünf Euro könnt ihr dabei sein, im Preis inbegriffen ist das Brotzeitbuffet ab 18 Uhr vor dem Start der Veranstaltung. Auch für abwechslungsreiche Preise haben wir gesorgt - meldet euch noch heute an.

Gesucht:

Tafelträger für den Festumzug

Für unseren Festumzug am **21.05.2023, 14 Uhr**, suchen wir noch Kinder ab 6 Jahren, die als Tafelträgerinnen und Tafelträger mit den verschiedenen Feuerwehren mitlaufen und den Umzug **mittendrin statt nur dabei** erleben wollen.

Die Plätze werden nach der Reihenfolge der Anmeldung vergeben, Interessenten können sich bei Lena Junggunst (0151 / 5074 1249 oder Lena@junggunst.de) melden.

Kartenvorverkauf WÜRZBUAM

Zur großen Jubiläumsfeier mit der Band „Würzbuam“ am Samstag, den 20.05. hat der Kartenvorverkauf gestartet. Bezugsstellen sind die Sparkasse Heßdorf, die Raiffeisenbank Heßdorf, das Gasthaus Noppenberger, der Rewe Heßdorf oder die Aktiven unserer Wehr.

18.05.2023 - 21.05.2023

125 JAHRE

FREIWILLIGE FEUERWEHR OBER- MITTEL- UNTERMEMBACH

DONNERSTAG, 18.05.**ab 10 Uhr:** Frühschoppen mit den**HECKENMUSIKANTEN****ab 17 Uhr:** Malle-Party mit**DJ BRODI****FREITAG, 19.05.****Einlass 20 Uhr:** Rockabend**SAMSTAG, 20.05.****16 Uhr:** Große Schauübung**Einlass 18 Uhr:** Stimmungsmusik mit den**SONNTAG, 21.05.****9:30 Uhr:** Festgottesdienst im Zelt**ab 10:30 Uhr:** Frühschoppen mit den Heckenmusikanten**14 Uhr:** Großer Festumzug

im Anschluss: Stimmungsmusik mit der

BLASKAPELLE GREMSDORF

Kuchenbäcker gesucht

Für unser Jubiläumsfest suchen wir noch fleißige Kuchen- oder Tortenbäcker, die ein Gebäck für Donnerstag (18.05.) und Sonntag (21.05.) beisteuern könnten. Meldet Euch gerne bei der Vorstandschaft.

Heßdorfer Helfernetz



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir stehen Ihnen weiterhin mit Rat und Tat im Sinne einer ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe zur Seite, auch wenn wir in Zeiten von Corona die Einhaltung aktueller Hygienebestimmungen berücksichtigen müssen.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie

- Besuche und Zuwendung im Gespräch wünschen,
- eine Fahrt zum Arzt oder einer Behörde benötigen,
- Unterstützung bei verschiedenen Problemlagen möchten.

Rufen Sie bei einem unserer Beiratsmitglieder an:

Fr. Deißenberger 09135 8453

Hr. Dietzel 09135 799822

Fr. Peinkofer 09135 3338

Hr. Sekatzek 0157 78959062

Für ein menschliches und fürsorgliches Miteinander in unserer Gemeinde.

Ihr Helfernetz

HSG SGS Erlangen/HC Niederlindach



Spieltermine HSG Erlangen/ Niederlindach (Handball)

Unsere nächsten Spieltermine in der Sporthalle Seebachgrund in Hannberg

Sa, 11.03.2023 10:30 gem. E; Jugend-Turnier bis 14:00

So, 12.03.2023 10:00 Männer III – SpVgg Diepersdorf
12:00 männl. C-Jugend – TS Herzogenaurach
14:00 Männer II – HG Hemau/Beratzhausen
16:00 Frauen – SG DJK Erlangen-Eltersdorf II
18:00 Männer I – HG Amberg

Sa, 19.03.2023 10:00 männl. E-Jugend-Turnier
14:00 Mini-Turnier bis ca. 18:00

So, 26.03.2023 14:00 Männer III – SV Buckenhofen II
16:00 Männer II – SV Buckenhofen I
18:00 Männer I – TV 1861 Erlangen-Bruck III

So, 23.04.2023 18:00 Männer I – TV 1881 Altdorf
Zuschauer sind wie immer herzlich willkommen.

Jagdgenossenschaft Heßdorf

Jahreshauptversammlung

Einladung zur nichtöffentlichen

Jahreshauptversammlung

am Mittwoch den 29.03.2023 um 19:00 Uhr

im Sportheim Heßdorf

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassiers
5. Verwendung des Jagdpachtes
6. Bericht des Jagdpächters
7. Neuwahlen
8. Verschiedenes (Wünsche und Anträge)

Die Vorstandschaft



Kath. Kindergarten St. Marien Hannberg

Stellenausschreibung

Unser Kindergarten sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. ab 01.09.2023

**pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte
in Voll- und Teilzeit sowie Berufspraktikant*innen.**

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe des gewünschten Beschäftigungsumfangs per E-Mail an gaby.klaus@erzbistum-bamberg.de!

Termine

Am Donnerstag, 30.3. findet unser Ostergottesdienst mit Herrn Pfarrer Saffer statt.

Am Freitag, 31.3. gibt es für alle Kinder ein Osterfrühstück in den Gruppen.

In den Osterferien ist der Kindergarten normal geöffnet.

Wir wünschen eine schöne Osterzeit!

Ihr Kinderteam St. Marien, Hannberg

www.kitas-asg.de

Musikverein Hannberg



Stimmbildung und Kinderchor

Unser neuer Kinderchor mit Stimmbildung ist am Wachsen. Inzwischen haben sich bereits 12 Kinder eingefunden, die sich regelmäßig jeden Donnerstag von 16:45 bis 17:30 Uhr im Mutter-Kind-Raum in der Wehrkirche Hannberg zum Singen treffen. Wir freuen uns zur Zeit jeden Monat über ein oder zwei Neuzugänge, das freut uns sehr.

Frau Claudia Stollenwerk-Schmitt als Chorleiterin und ausgebildete Stimmbildnerin und Stefania Willert als musikalische Begleitung üben mit den Kindern im Alter von 5 bis 10 Jahren eine Vielzahl an neuen, fröhlichen Liedern ein. Im Juni und Juli diesen Jahres sind die nächsten zwei Auftritte geplant, mehr Infos folgen noch.

Die Gebühr für die Stimmbildung und Chorstunden beträgt 20 € pro Kind und Monat. Es sind alle interessierten Kinder und Eltern zu einer Schnupperstunde herzlich eingeladen. Bitte vorher kurz dem Vorstand per E-Mail Bescheid geben: vorstand@musikverein-hannberg.de

Thomas Willert

Vorstand Musikverein Hannberg



Symbolbild



Soldaten- & Kameradschaftsverein (SKV) Hannberg

Veranstaltungen

SKV-Treffs

Die nächsten SKV-Treffs finden jeweils um 19.00 im Gasthaus Baumüller in Hannberg am **17. März**, am **31. März** und am **14. April** statt!

Bitte vormerken: Vereinsschießen in Neuenbürg ist am 19. April um 18.00 Uhr.

Soldatenwallfahrt nach Vierzehnheiligen

Wir werden wieder an der Soldatenwallfahrt in **Vierzehnheiligen** am Sonntag, **7. Mai** teilnehmen. Beginn ist am oberen Parkplatz und es wird von dort aus zur Basilika gezogen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, von hier aus mit dem Liniibus zur Basilika zu fahren.

Im Anschluss werden wir einen Tag mit einem **kleinen Programm, Mittagessen und Einkehr** organisieren. Genaues Ziel wird noch bearbeitet. Wer mitfahren möchte, meldet sich bitte bei der Vorstandschaft an. Wir freuen uns über jeden Teilnehmer.

Seniorenbeirat Heßdorf

Seniorenfrühstück

Wir laden Sie für den **14. März um 9.30 Uhr** recht herzlich zum Seniorenfrühstück ein. Wir treffen uns wie immer im Sportheim Niederlindach. Es wird wieder eine Buslinie geben: ab 8.45 Uhr in Mittelmembach, jeweils 5 Minuten später in Untermembach, Heßdorf und Hannberg jeweils an den Bushaltestellen sowie um 9.15 Uhr in Hesselberg. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und würden auch Sie gerne recht herzlich willkommen heißen.

Wer dieses Mal verhindert ist, sollte sich unseren nächsten Termin für das Frühstück vormerken: **09. Mai** und den Muttertagskaffee am Nachmittag **16. Mai** am gleichen Ort, wir freuen uns Sie verwöhnen zu dürfen.

Christine Hartmann

Telefon: 09135/7360016

Spielvereinigung Heßdorf



Vereinsnachrichten

Fussball

1. Mannschaft (Kreisliga)

19.03.2023	Totopokal	1. FC Hersbruck
15.00 Uhr	SpVgg Heßdorf	
26.03.2023	ASV Möhrendorf	SpVgg Heßdorf
15.00 Uhr		
01.04.2023	TSV Röttenbach	SpVgg Heßdorf
15.00 Uhr		
04.04.2023	SpVgg Heßdorf	Victoria Erlangen
18.00 Uhr		
10.04.2023	SpVgg Heßdorf	SGS Erlangen
18.30 Uhr		

2. Mannschaft (A-Klasse)

26.03.2023	ASV Möhrendorf 2	SG SpVgg Heßdorf II / FSV Großenseebach 2
13.00 Uhr		
02.04.2023	TSV Lonnerstadt 2	SG SpVgg Heßdorf II / FSV Großenseebach 2
13.00 Uhr		

Die Dauerkarten für die neue Saison sind ab sofort verfügbar und können bei Manfred Biermann (Tel. 09135 799632) oder bei den Heimspielen am Kartenhäuschen erworben werden.

Alte Herren (AH)

24.03.2023	SpVgg Heßdorf AH	ASV Weisendorf AH
19.00 Uhr		
31.03.2023	BSC Erlangen AH	SpVgg Heßdorf AH
19.00 Uhr		

Einladung:

Die Schlachtschüssel für die Mitglieder der AH findet am **Samstag, 18.03.2023 um 9.30 Uhr** im kleinen Sportheim statt. Hierzu sind alle AH-Mitglieder herzlich eingeladen.

Gymnastikabteilung

Selbstverteidigung für Kinder und Jugendliche

Hier möchten wir altersgerecht Kindern und Jugendlichen verschiedene Techniken zur Selbstverteidigung zeigen.

Wer:	Kinder (6-10 Jahre)
	Jugendliche (ab 11 Jahre)
Wann:	voraussichtlich zwischen den Oster- und Pfingstferien
	4-5 Termine
Kosten:	Mitglieder: 25,00 €
	Nicht-Mitglieder: 40,00 €

Weitere Details folgen. Interesse? Dann meldet euch bei Marina Leipold unter gymnastik.spvgghessdorf@web.de. Die Teilnehmerzahl wird begrenzt sein, schnell sein lohnt sich!

Wir planen neue Kurse für Kinder und Jugendliche:

Kinderturnen ohne Eltern

(ab 4 Jahre)

Die Kurszeiten stehen noch nicht fest.

Für weitere Informationen bitte an Marina Leipold wenden.

Kurse

Wochentag	Uhrzeit	Kurs
Montag	15:15 – 17:00 Uhr	Kinderturnen ¹
NEUE ZEIT		
NEUE ZEIT & ORT	15:30 – 16:20 Uhr	Dance Kids ²
	16:30 – 17:30 Uhr	Dance Teens ²
	18:00 – 19:00 Uhr	Fitness – Gymnastik ²
	19:15 – 20:15 Uhr	Zumba ²
Wochentag	Uhrzeit	Kurs
Dienstag	15:15 – 16:30 Uhr	Gymnastik für Senioren ²
Mittwoch	Jeden 1. Mittwoch im Monat, 14:00 Uhr	Fahrrad fahren/ Spazieren gehen mit Kathi ³
	18:00 – 19:00 Uhr	Wirbelsäulengymnastik ²
	18:00 – 19:00 Uhr	Hatha-Yoga ⁴
	19:15 – 20:15 Uhr	Hatha-Yoga ⁴
Donnerstag	19:00 – 20:00 Uhr	STRONG Nation ²
Freitag	15:30 – 16:15 Uhr	Zumba Kids Junior ²
NEUER ORT		
	16:30 – 17:30 Uhr	Zumba Kids ²

Treffpunkte:

¹Sporthalle Seebachgrund / ²Schulturnhalle Hannberg³Sport-heimHeßdorf/ ⁴Gymnastikraum Sportheim

Für die Anmeldung zu unseren neuen Kursen oder bei Fragen zu dem Kursangebot der Abteilung Gymnastik, wenden Sie sich bitte an Marina Leipold (0171/9287857 oder gymnastik.spvgghessdorf@web.de).

Ansprechpartnerin für Dance Kids & Teens und Zumba Kids ist Ina Werthan (0173/2318516).

Besuchen Sie uns auch im Internet:

Unter www.spvgghessdorf.de finden Sie alle aktuellen Spielpläne der Fußballmannschaften und sämtliche Aktivitäten unseres Vereins.



Stammtisch der Nimmermüden Hannberg

Liebe Mitglieder,

gerne informieren wir Sie über folgende Aktivitäten unseres Vereins.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Wir möchten noch einmal an unsere Jahreshauptversammlung erinnern. Sie findet am **Samstag, 18.03.2023** um 18.30 Uhr im Gasthaus Baumüller in Hannberg statt.

Wir freuen uns auf eine rege Anteilnahme.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Eröffnung der Jahreshauptversammlung
2. Feststellung der endgültigen Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Bericht des 1. Vorsitzenden
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuwahlen
9. Beitragsregeln
10. Beschlussfassung über Anträge und Wünsche
11. Sonstiges

Nach der Mitgliederversammlung sind natürlich alle Anwesenden noch zum gemeinsamen Essen eingeladen.

Stammtischtreffen

Das nächste Stammtischtreffen finden am 15. Und 29. März sowie am 12. April im Gasthaus Baumüller in Hannberg statt. Beginn ist jeweils um 19.00 Uhr.

Weitere Infos zu unseren Veranstaltungen finden Sie im Internet unter www.nimmermueden.de.

Die Vorstandschaft

Familienanzeigen

Anzeige online buchen:
anzeigen.wittich.de



Vergelt's Gott!

„100 Jahre von Gott gegeben,
100 Jahre ein erfülltes Leben,
100 Jahre Schaffen und Streben,
100 Jahre reiches Erleben.“

Nun ist dieser Ehrentag vorbei –
er ist so schön gewesen,
Geschenke sind jetzt ausgepackt,
die Karten all gelesen.

Ein Dank an Kinder, Enkel, Urenkel und Verwandte,
an Nachbarn und Bekannte,
an Landrat, Bürgermeister, Pfarrer und die Feuerwehr,
sie alle überraschten mich gar sehr.

Alle haben dazu beigetragen,
dass dieser Tag so herrlich war,
„Vergelt's Gott“ möcht' ich hiermit sagen,
es grüßt Euch auf ein neues Jahr, der Jubilar.

Adam Gumbert

im Januar 2023

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Zuverlässige Putzhilfe für Privathaushalt ca. 3 Std./Woche gesucht. Tel. 09135/723682

Suchen und Finden.

anzeigen.wittich.de

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel. 03944-36160
www.wm-aw.de (Fa.)

Traueranzeigen

In dankbarer Erinnerung.

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



Nachruf

Am 1.2.2023 verstarb unser Vereinsmitglied

Manfred Gerschütz

im Alter von 87 Jahren.

Manfred war dem Verein seit 1977 verbunden. Über viele Jahre war er alleiniger Platzordner bei Heimspielen und auch als Gönner konnten wir auf ihn bauen.

Unser Mitgefühl gilt besonders seiner Frau Rosemarie und seiner Familie.

Der Herr gebe ihm die ewige Ruhe.

SpVgg Heßdorf
die Vorstandschaft

Danksagung

Die aufrichtige und überaus zahlreiche Anteilnahme durch Wort, Schrift und Spenden, sowie dem Besuch des Requiems und der Beisetzung waren uns Trost in den schweren Stunden der Trauer um meine liebe Frau, unsere liebe Mutter und Oma

Annegund Wach

Ein besonderer Dank gilt der Palliavita für die Unterstützung in den letzten Stunden, sowie Pfarradministrator Johannes Saffer für die trostreichen Worte.

Karl Wach
mit Familie

Großenseebach, im Februar 2023

TRAUER mit TEILEN



Franz Süß
† 17.1.2023

Danksagung

Für die aufrichtige und zahlreiche Anteilnahme beim Heimgang meines Mannes und unseres Vaters sagen wir allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten ein herzliches Vergelt's Gott.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Saffer für die würdevolle Trauerfeier und für das tröstende Gespräch, sowie der Freiwilligen Feuerwehr Ober- Mittel- und Untermembach für die ehrenden Worte, der Fahnenabordnung und den Sargträgern für die Begleitung auf seinem letzten Weg.

Maria
Manfred, Edwin und Monika mit Familien

Untermembach, im Februar 2023



Bernhard Schmitt
Metzgermeister
† 16.1.2023

Großenseebach, im Februar 2023

Herzlichen Dank

sagen wir allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn für ihre liebevolle Anteilnahme.

Ein herzliches Vergelt's Gott an Herrn Pfarrer Saffer für die einfühlsamen Worte und der würdevollen Trauerfeier.

Ein besonderer Dank geht auch an die Hausarztpraxis Dr. Huber und Dr. Kreiner für die fürsorgliche Betreuung sowie an das Bestattungshaus Baumüller.

Familie Schmitt
Familie Gumbrecht
Familie Pfannenmüller

TRAUER an ZEIGEN

Preis-Schafkopfrennen

der FFW Rezelsdorf am 25.03.23 um
19.30 Uhr Gasthaus Lunz in Rezelsdorf

1. Preis 150 Euro in bar

Gartenpflege-Winterdienst G. Nagel

vertikutieren, mähen, Hecken & Sträucherschnitte

Tel. : 09195/8869005 www.gartenpflege-nagel.de
Günter Nagel, Siedlerstr. 16, 91334 Hemhofen



Alfred Binner
Geigenbaumeister

FASZINATION GEIGENBAU

EIN VORTRAG VON GEIGENBAUMEISTER ALFRED BINNER

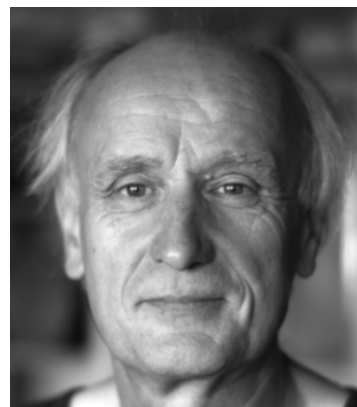
Für Liebhaber von Streichinstrumenten und für alle Interessierten

Mi **29.03.23** 19.00 Uhr

Restaurant Winkel

Gartenstraße 39
91091 Großenseebach

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen unter:
09135 73 66 586 oder 0160 87 52 117 oder
info@restaurant-winkel.de



www.binner-alfred.de



Besuchen Sie eine der größten Grabmalausstellungen in Franken

Individuelle Grabsteine
Meisterbetrieb mit eigener Bildhauerei
Innungsbetrieb



Pilatusring 14
91353 Hausen
Tel: 09191 - 310 472
info@steinmetz-zenk.de

www.steinmetz-zenk.de



GRABMALE
BILDHAUEREI & STEINMETZBETRIEB

Traueranzeigen online aufgeben

wittich.de/trauer

In Zeiten der Globalisierung sind Kleinbauern und ihre Familien die großen Verlierer. „Brot für die Welt“ setzt sich für **faire Handelsbedingungen** ein.

„Brot für die Welt“ Postbank 500 500 500 BLZ 370 100 50 www.brot-fuer-die-welt.de

Neueröffnung von fit+ Weisendorf in der Hauptstraße 13

Die deutschlandweit erfolgreiche Fitnessclub-Kette fit+ mit mittlerweile über 200 Standorten eröffnet ein weiteres Fitnessstudio in Weisendorf.

Bewegungsmangel, Rückenprobleme und Gewichtsreduktion sind brandaktuelle Themen. Mehr als die Hälfte aller Deutschen leidet nach aktuellen Untersuchungen unter mindestens einem dieser Punkte. Hier schaffen die fit+ Clubs Abhilfe. Die große Neueröffnung des fit+ Weisendorf ist für das Wochenende 01./02.04.23 geplant.

Schnelles und einfaches Training für Figur, Rücken und Wohlbefinden – bei günstigen Mitgliedschaften – charakterisieren die Grundlage der fit+ Clubs, einer Kette von mehr als 200 Trainingsstätten. „Wir wenden uns altersunabhängig an alle, die ein besseres Körpergefühl und Wohlbefinden erreichen, nachhaltig ihre Figur und Ernährung verbessern und Rückenproblemen entgegenwirken möchten“, erklären die Studioinhaber des Standortes Weisendorf Kathrin und Alexander Grau, die bereits seit über 13 Jahren eine Sportanlage mit Fitness- und Gesundheitsstudio betreiben.

Dabei setzt fit+ nicht nur auf eine vielfältige, topmoderne und hochwertige Ausstattung mit Kraft- und Ausdauergeräten, sondern ergänzt das Angebot um die Bausteine Beweglichkeitstraining und ein begleitendes Ernährungsprogramm, mit dem bereits mehr als 150.00 Teilnehmer erfolgreich abgenommen haben.

Keinen Grund für Ausreden geben die Öffnungszeiten: 365 Tage im Jahr von 06.00 – 23.00 Uhr soll das fit+ Weisendorf geöffnet sein. Das fit+ Konzept wird zwar prinzipiell personallos betrieben, aber die Mitglieder

müssen dabei nicht auf eine umfangreiche Betreuung verzichten. Ganz nach dem Motto: „Alles was du brauchst, aber nicht mehr!“ Und das zu einem top Preis-/Leistungsverhältnis.

Zentral hierbei ist die fit+ App, zu der jedes Mitglied kostenlos Zugang erhält. Hier können ganz einfach individuelle Trainingspläne erstellt werden und man hat Zugriff auf die Ernährungsprogramme von fitatall.

Weiterhin erhält man über die App täglich von 06.00 - 23.00 Uhr Zugang zum Studio. Wünscht man zu Beginn eine persönliche Einweisung durch eine(n) Trainer:in ist das auch kein Problem: Die Ersteinweisung kann bei der Online-Anmeldung einfach für 30 € einmalig gebucht werden.

Die Betreiber freuen sich auch, eine Kooperation mit einer Personal Trainerin aus Weisendorf gefunden zu haben. Hier haben die Mitglieder des fit+ Weisendorf zukünftig die Möglichkeit, vergünstigte Personal-Trainings-Stunden zu buchen, wenn eine 1:1 Betreuung gewünscht wird.

Auch die Betreiber werden mehrmals wöchentlich vor Ort sein und nach dem Rechten sehen. „Die Wohnortnähe der Immobilie war neben der zentralen Lage mit in Weisendorf ein wichtiges Kriterium“.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.weisendorf.fitplus-club.de und auf unserem Facebook + Instagram Profil:

>>> fitplus_weisendorf <<<

fit⁺
WEISENDORF

- + Freihanteltraining
- + Gerätetraining
- + Cardiotraining
- + Beweglichkeitstraining
- + Getränkeflatrate (Tafelwasser)
- + Abnehmprogramme
- + Digitale Trainingsplanerstellung

fit+ WEISENDORF
Hauptstraße 13
91085 Weisendorf

ÖFFNUNGSZEITEN
Täglich 6 – 23 Uhr
365 Tage im Jahr

KONTAKT
weisendorf@fitplus-club.de

ERÖFFNUNG
APRIL 2023

GRÜNDUNGSMITGLIED
WERDEN UND SPAREN:
25 €*
/MONAT STATT 30 €
NUR FÜR DIE NÄCHSTEN 25
NEUEN MITGLIEDER

JETZT ONLINE STARTANGEBOT SICHERN
PLUS: AUFNAHMEGEBÜHR NUR 30€ STATT 60€!



*Bei Abschluss einer Mitgliedschaft
mit 24 Monaten Laufzeit

www.fitplus-club.de

JOBS IN IHRER REGION

JWA
C++

Weitere
Stellen
finden Sie
online



jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe



**WIR SUCHEN
SCHLOSSER / METALLBAUER (m/w/d)**

Wir bieten:

- Übertarifliche Bezahlung
- Familiäres Arbeitsklima
- Unbefristete Anstellung
- keine Montage

Wir bieten:

- Abgeschlossene Ausbildung
- Gute Deutsch Kenntnisse
- Verantwortungsbewusstsein
- selbständiges Arbeiten

WEIKERT
Brunnenbau - Bohrungen
GmbH & Co. KG

Bamberger Str. 20
96172 Mühlhausen
Tel. 09548 98296-0
info@weikert-brunnenbau.de
www.weikert-brunnenbau.de

Wir suchen Verstärkung!!!

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir

Bodenleger und Bauhelfer (m/w/d)

zur Anstellung in Vollzeit in Höchststadt a. d. Aisch.

Als mittelständisches Unternehmen sind wir im Bereich Bodenbeschichtung für Gewerbe und Industrie tätig.

Wir bieten:

- Tolles Arbeitsklima
- Leistungsgerechte Vergütung
- Langfristige Beschäftigung
- Zuschläge (Bauhauptgewerbe)

Reichelsdorfer Spezialbau GmbH, Am Kiebitzengraben 6,
91315 Höchststadt a. d. Aisch
Tel.: 0 91 93 / 50 36 400 Handy: 01 76 / 32 92 74 69



ACANTUS

★★★★ HOTEL | TAGUNG | EVENT

Wir stellen ein!

Kellner / Kellnerin (m/w/d)

in Vollzeit, Teilzeit und auf 520,- € Basis

Koch / Köchin (m/w/d)

in Vollzeit, Teilzeit und auf 520,- € Basis

Reinigungskraft (m/w/d)

in Vollzeit, Teilzeit und auf 520,- € Basis

Mehr Infos finden Sie auf unserer Homepage: www.acantus-hotel.de

Wir freuen uns auf Ihre vollständige Bewerbung.

Kontakt: Tel: 09135 211 66-0, Email: andreas.hirsch@acantus-hotel.de

ACANTUS GMBH - Ringstraße 13 - 91085 Weisendorf - www.acantus-hotel.de

Neue Stelle gesucht?

Ein Blick in unseren Stellenmarkt unter jobs-regional.de bringt Sie weiter!



HONIG AUS EIGENER IMKEREI!

Theodor Müller

Winkelweg 15 · 91091 Großenseebach

Tel. 09135 - 33 15 · 0170 - 7 0234 31

Moderne Büro-, Kanzlei-, Praxisräume

in Großenseebach

ab sofort zu vermieten, 169 m².

Tel. 09135 723 501

**Adi's Baggerbetrieb**

Fuhr- und Baggerarbeiten jeder Art

Adalbert Wailersbacher

Hallerndorfer Straße 10 · 91352 Trailsdorf

Telefon: 0 95 45 / 47 62 · Mobil: 01 70 / 5 22 49 67

Telefax: 0 95 45 / 92 89 20

Pflasterarbeiten • Abbrucharbeiten**Hausfreilegungen • Erdarbeiten jeder Art****Liefern von Schüttgütern • Setzen von Natursteinmauern****LINUS WITTICH**

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Claudia Kern**Mobil: 0177 9159847**

c.kern@wittich-forchheim.de

**Wir sind für Sie da...**

Ihr Verkaufsdienst

Susanne Emmert-Deuerlein**Tel.: 09191 723263****Fax: 09191 723230**

s.emmert-deuerlein@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

HOLZ SPEER ELEMENTE METALLWALDSTRASSE 15
91448 EMSKIRCHEN
TEL. (091 04) 5 75
www.speer-info.de

- HAUSTÜRÜBERDACHUNGEN ■ WINTERGÄRTEN
- PERGOLEN ■ BALKONGELÄNDER ■ CARPORTS
- SONNENSCHUTZANLAGEN ■ ZAUNANLAGEN
- TORANLAGEN

EINLADUNG ZUR**HAUSMESSE****SO, 26.03. 10-17 UHR**...begrüßen Sie
mit uns den
Frühling**Motorrad hertlein****www.motorrad-hertlein.de****NEW E-Bikes****TOTEM**

THE BICYCLE HAS A SOUL



Weisendorf-Oberlindach 09135 / 72 99 00

**Baugrundstück gesucht -
Prämie von 2,5 %**

Älteres Ehepaar sucht zur Selbstbebauung
Baugrundstück ab 400 m² in Heßdorf und Umgebung.

Angebote an roswitha.20@gmx.de.**Bei erfolgreicher Vermittlung zahlen wir eine Prämie von 2,5 %.**

Rollo defekt?

Rollo Reparatur
Umrüstung von Gurt auf Motorantrieb
Vorbaurollladen
Markisen/Markisentuch erneuern
Lichtschachtdeckungen
Montagearbeiten
---- **Neher Fliegengitter** ----



Martin Willert SST – Ringstraße 2
91093 Heßdorf/Niederlindach
Tel. 09135 – 722009 – Mobil 0179 – 5953836
Email: info@sst-willert.de



Meisterbetrieb
Glaserei
Dieter Müller

91091 Großenseebach • Am Hirtenberg 12

- * Reparaturen aller Art
- * Bleiverglasungen
- * Flachglas
- * und vieles mehr
- * Spiegel
- * Ganzglasanlagen
- * Duschkabinen

Geschäftszeiten: Mo. - Do. von 8.00 - 18.00 Uhr
Fr. von 8.00 - 16.00 Uhr
Sa. von 10.00 - 12.00 Uhr

Telefon: (09135) 6619 priv. 1066 - Fax: (09135) 1419

Fischladen Popp

Öffnungszeiten für die Karwoche:

Donnerstag, 06.04.2023: 8.30 bis 13.00 Uhr u.
14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag, 07.04.2023: nur auf Vorbestellung

Samstag, 08.04.2023: 8.30 bis 13.00 Uhr

Vorbestellungen für diese Tage bitte bis spätestens Montag, 03.04.2023

Frischfisch, Räucherfisch, Fischplatten, Fischbrötchen, gebackene Aischgründer Karpfen und warme Fischgerichte auf Vorbestellung.

Forelle bis Zander alles aus heimischen Gewässer!

Öffnungszeiten: Freitag von 8.30 bis 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag 8.30 bis 13.00 Uhr

Hannberger Weg 11, 91091 Großenseebach
Tel.: 09135 7277603, www.fischzucht-popp.de



Einladung zum Musikkabarett

am 25.03.2023 um 19 Uhr

in der Aula der Grundschule Hannberg

Eintrittspreis 20€

Karten gibt es bei der Vorstandschaft
oder unter 0176/ 846 104 24

Wir freuen uns auf euch!



RAITH & BLAIMER
GESCHICHTEN EINER EHE
EINE MUSIKALISCHE EHEREISE

Kegeln - Essen - Feiern - Spaß haben
in der

Bundeskegelbahn Hannberg

Niederlindacher Straße 4
91093 Heßdorf

Tel: 09135/6330 od. 799552

E-Mail: KegelbahnHannberg@gmx.de



Interesse? Melden Sie sich!

Es freut sich Fam. Eck!

Montag bis Samstag nach Vereinbarung geöffnet

Manfred BAUMÜLLER
KFZ-Meisterbetrieb

Telefon: 09135 / 2771 E-Mail: service@auto-baumueller.de
Klebheimer Str. 12 – 91093 Heßdorf-Niederlindach

**KFZ-Werkstatt für
PKW und Transporter**

Unsere Leistungen:

HU/AU 2x wöchentlich – Klimaanlage-Instandsetzung
Inspektionen – Reparaturen aller Marken
Unfall-Instandsetzung – Miet- und Ersatzwagen
Reifenservice – Reifen-Einlagerung
Neu-/Gebrauchtwagen – Wir suchen IHR Wunschauto
über 30 Jahre VW- und Audi-Erfahrung
www.auto-baumueller.de

Inh. Mare Lettacher
FAHRZEUGTECHNIK

www.ml-fahrzeugtechnik.de | Tel.: 09135 - 72 79 500

KFZ MEISTERBETRIEB

Hannberger Weg 19 | 91091 Großenseebach



**Räderwechsel
22,99€**

inkl. Einlagerung
47,99€

**Frühjahrscheck
14,99€**

**Terminvereinbarung JETZT unter:
09135 - 72 79 500**

Tel. 09131-57027

WIR SIND IHR ZUVERLÄSSIGER PARTNER FÜR TRAUERFEIERN UND BESTATTUNGEN.

Ihr Bestattungshaus mit hauseigener Trauerhalle und dem Café Baumüller für stilvolle Nachfeiern.

Ihre Familie Baumüller und Team

**Ahornweg 59, 91058 Erlangen,
www.bestattungshaus-baumuller.de**

LINUS WITTICH.

Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung? Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-35 / -17
Aufträge/Rechnungen anzeigen@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Reklamation bzgl. Verteilung	
- Blätter A – M	-40
- Blätter N – Z	-27
reklamation@wittich-forchheim.de	
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: www.wittich.de

*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.30 Uhr







Mein Service für Sie:

- Jährlicher kostenloser Service-Check
- Persönliche und individuelle Beratung
- Verbrauchsmaterialien und Zubehör
- Hilfe bei Produktfragen



Manfred Süß

Mobil: 0172 - 452 45 11

E-Mail: manfred.suess@kobold-kundenberater.de

Ihr Heizöl- und Diesellieferant



Wir liefern Heizöl, Premium Heizöl, schwefelfreies Heizöl, Diesel.

Josef Haselmann GmbH
Hesselbergerstr. 2 • 91093 Heßdorf
Tel. 09135-2772

Diese Preise sind der Wahnsinn!

Jetzt günstig online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Öffnungszeiten

Hauptverwaltung im Rathaus Heßdorf Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf	Außenstelle im Rathaus Großenseebach Am Hirtenberg 1, 91091 Großenseebach
Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr	Dienstag, Mittwoch, Donnerstag: (Nach vorheriger Terminvereinbarung) Tel. (09135) 73739-14 Fax (09135) 73739-54
E-Mail: info@vg-hessdorf.de	E-Mail: info@grossenseebach.de
Internet: www.vg-hessdorf.de	Internet: www.grossenseebach.de

Telefonverzeichnis	Vorwahl 09135
Vermittlung	73739-0
Fax	73739-10
Einwohnermeldeamt, Passamt, soziale Angelegenheiten	73739-0
Bauamt (bauamt@vg-hessdorf.de)	
Bauleitplanung, Bauanträge etc.	73739-23 / -39
Bautechnik (Technisches Bauamt)	73739-46
Herstellungsbeiträge, Liegenschaften, Feldgeschworene	73739-31
EDV, Feuerwehrwesen (edv@vg-hessdorf.de)	73739-17 / -48
Friedhofsverwaltung Großenseebach	73739-16
Geschäftsleitung, Hauptverwaltung	73739-12
Grund- und Hundesteuer, Kanal- & Wassergebühren, Abfallwirtschaft, Gewerbesteuer	73739-15
Homepage (homepage@vg-hessdorf.de)	73739-48
Kämmerei	73739-30
Kasse	73739-22 / -37
Kindergarten- & Schulangelegenheiten, Hallenbelegung	73739-28
Mitteilungsblatt (mitteilungsblatt@vg-hessdorf.de)	73739-48
Ordnungsamt, Gewerberecht, Verkehrsrecht	73739-16
Personalamt	73739-24
Presse- & Öffentlichkeitsarbeit (presse@vg-hessdorf.de)	73739-48
Rentenangelegenheiten	73739-14
Standesamt	73739-16
Wahlen	73739-30
Wassermeister	0171-5404187
Störungsdienst Wasser der ESTW außerhalb der regulären Dienstzeit	(09131) 823 3333